

Das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen in Nordrhein-Westfalen

– Fortführungsvermessungserlass -

(FortVERl.)

RdErl. d. Innenministeriums v. 23. 03. 2000 – III C 4 – 8110

Herausgeber:
Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Herstellung und Vertrieb:
Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen
2000

Inhaltsübersicht

1 Allgemeines

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Begriffsbestimmungen
- 1.3 Vermessungsstellen

2 Vermessungsanträge und Genehmigungen

- 2.1 Antragsgegenstand
- 2.2 Antragsberechtigte
- 2.3 Behördliche Genehmigungen

3 Vermessungsunterlagen

- 3.1 Inhalt
- 3.2 Umfang
- 3.3 Zuständigkeit

4 Mitwirkung der Beteiligten (§ 19 VermKatG NW)

- 4.1 Beteiligte und sonstige Interessenten
- 4.2 Mitteilung des Grenztermins

5 Grenzuntersuchung

- 5.1 Vorbereitung
- 5.2 Umfang
- 5.3 Grundsätze
- 5.4 Verfahren
- 5.5 Behandlung unzulässiger Abweichungen
- 5.6 Politische Grenzen

6 Abmarkung

- 6.1 Umfang
- 6.2 Verfahren
- 6.3 Grenzzeichen
- 6.4 Zurückstellen der Abmarkung (§ 18 Abs. 3 VermKatG NW)

7 Aufmessung

- 7.1 Allgemeines
- 7.2 Grundsätze
- 7.3 Anschluss an das übergeordnete Vermessungspunktfeld
- 7.4 Verfahren bei zurückgestellter Abmarkung in Baugebieten
- 7.5 Einmessung von Gebäuden
- 7.6 Sonstige Vermessungen

8 Nachweis der Vermessungsergebnisse

- 8.1 Grundsätze
- 8.2 Fortführungsriß
- 8.3 Dokumentation der Messwerte
- 8.4 Ergebnisse der Grenzuntersuchung
- 8.5 Bescheinigungen

9 Grenzniederschrift

- 9.1 Allgemeine Anforderungen
- 9.2 Inhalt
- 9.3 Skizze und sonstige Anlagen

10 Bekanntgabe der Ergebnisse (§ 19 Abs. 2 und 5 VermKatG NW)

- 10.1 Bekanntgabe im Grenztermin
- 10.2 Schriftliche Bekanntgabe
- 10.3 Bekanntgabe durch Offenlegung

11 Sonderung

- 11.1 Sonderung nach dem Katasternachweis
- 11.2 Sonstige Sonderungen

12 Koordinatenberechnung

- 12.1 Umfang
- 12.2 Durchführung der Berechnung
- 12.3 Dokumentation
- 12.4 Maß- und Koordinatenberichtigungen

13 Flächenberechnung

- 13.1 Umfang
- 13.2 Durchführung der Berechnung
- 13.3 Mittelung und Abgleich der Flächen
- 13.4 Flächenberechnungsprotokoll

14 Vermessungsschriften

- 14.1 Grundsätze
- 14.2 Umfang
- 14.3 Fertigungsaussage

15 Aufgehobener Runderlass

Anlagen

- | | | |
|--------------------------------|---|--|
| 1
(Nr. 4.21 Abs. 2) | - | Mitteilung über einen Grenztermin (Muster) |
| 2
(Nr. 8.22) | - | Fortführungsriss (DIN A 4) |
| 3
(Nr. 8.33 Abs.2) | - | Vermessungspunktliste - VP-Liste - (Muster) |
| 4
(Nr. 9.13 Abs. 2) | - | Bestätigung bzw. Genehmigung von Erklärungen
(Muster) |
| 5
(Nr. 9.15 Abs. 1) | - | Grenzniederschrift (Muster) |
| 6
(Nr. 10.22 Abs. 1) | - | Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und
der Abmarkung von Grundstücksgrenzen (Muster) |
| 7
(Nr. 10.22 Abs.1) | - | Bekanntgabe der Abmarkung/amtlichen Bestätigung von
Grundstücksgrenzen (Muster) |
| 8
(Nr. 13.41) | - | Flächenberechnungsprotokoll (Muster) mit Vorblatt
„Gauß-Krüger- Reduktion“ |

Anhang

- 1** - Abkommen über die deutsch-belgische Grenze vom
(Nr. 6.15 Abs. 2) 7. November 1929

- 2** - Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
(Nr. 6.15 Abs.2) Deutschland und der Regierung des Königreichs der
Niederlande über die Instandhaltung der Vermarkung der
gemeinsamen Grenze vom 30. Oktober 1980

- 3** - Mitwirkung bei Katastervermessungen (fehlt z.Z. noch)
(Nr. 1.32)

- 4** - Behandlung von Gewässern im Liegenschaftskataster
(Nr. 5.32) (z.Z. noch in Arbeit)

- 5** - Richtlinien für die vermessungs- und katastertechnische
Bearbeitung von Bodenordnungsverfahren nach dem
Baugesetzbuch (z.Z. noch in Arbeit)

Sachverzeichnis

Abkürzungen

AP (- Feld)	Aufnahmepunkt (-feld)
BauGB	Baugesetzbuch
1. DVOzVermKatG NW	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (SGV. NRW. 7134)
FortfErl.	Das Verfahren bei der Fortführung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen - Fortführungserlass - (Sonderdruck)
GBO	Grundbuchordnung
GebP	Gebäudepunkt
GP	Grenzpunkt
OS ...	Objektschlüssel ...
TopP	Topographischer Punkt
TP (-Feld)	Trigonometrischer Punkt, trigonometrisches Punktfeld
VermKatG NW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster -Vermessungs- und Katastergesetz – (SGV. NRW. 7134)
VPErl.	Die Bestimmung von Vermessungspunkten der Landesvermessung in Nordrhein-Westfalen - Vermessungspunkterlass – (Sonderdruck)
VP-Liste	Vermessungspunktliste
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
ZV-Riss	Zeichenvorschrift für Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen – Zeichenvorschrift-Riss NRW – (Sonderdruck)

71342

**Das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen
in Nordrhein-Westfalen**

(Fortführungsvermessungserlass - FortfVErl.)

RdErl. d. Innenministeriums vom 23. 03. 2000 - III C 4 - 8110 -

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

1.11 (1) Dieser Erlass regelt das Verfahren bei den Katastervermessungen, die der Fortführung des Liegenschaftskatasters dienen (Fortführungsvermessungen).

(2) Hierzu gehören

- a) Vermessungen zur Teilung von Grundstücken (Teilungsvermessungen),
- b) Vermessungen zur Feststellung, Abmarkung oder amtlichen Bestätigung (§ 18 Abs. 1 Sätze 2 und 3 VermKatG NW) bestehender Grundstücksgrenzen (Grenzvermessungen),
- c) Gebäudeeinmessungen,
- d) sonstige Vermessungen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters.

(3) Sonderungen nach dem Katasternachweis ohne Grenzuntersuchung und Vermessung stehen Vermessungen nach Absatz 2 Buchstabe a) gleich.

1.2 Begriffsbestimmungen

- 1.21 Grundstück im Sinne dieses Erlasses ist der örtlich und wirtschaftlich zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers. Er kann aus mehreren Grundstücken im Rechtssinne bestehen.
- 1.22 Trennstück ist die durch die beantragte Grenzziehung entstehende Teilfläche eines Grundstücks (Nr. 1.21), die
- im Grundbuch abgeschrieben (§ 7 Abs. 1 GBO) und künftig als selbständiges Grundstück oder als ein Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke im Grundbuch eingetragen werden soll,
 - ohne Abschreibung besonderes belastet werden soll (§ 7 Abs. 2 GBO) oder katastertechnisch verselbständigt wird.
- 1.23 Reststücke sind die nach Ausscheiden eines oder mehrerer Trennstücke verbleibenden Restflächen eines Grundstücks (Nr. 1.21)
- 1.24 (1) Gebäude, die der Einmessungspflicht des § 14 Abs. 2 VermKatG NW unterliegen, sind Bauwerke mit Wohn-, Aufenthalts-, Schutz- oder Nutzungsräumen, die ausreichend beständig und standfest sind. Hierunter fallen auch Anbauten, wenn sie nach ihrem Umfang von Bedeutung sind.
- (2) Gebäude oder Anbauten von geringer Grundrissfläche ($< 10 \text{ m}^2$) oder Bedeutung (z.B. Gartenhäuser in Kleingartenanlagen, Fahrgastunterstände, Behelfsbauten, fliegende Bauten, überdachte Stellplätze) unterliegen nicht der Einmessungspflicht, können jedoch für das Liegenschaftskataster als charakteristische topographische Merkmale der Liegenschaften (Kataster-topographie) besonders erfasst werden.
- 1.25 Grenzuntersuchung ist die Summe aller vermessungstechnischen Maßnahmen, die zur Feststellung von Grundstücksgrenzen (§ 17 Abs. 1 VermKatG NW) oder zur erneuten Abmarkung oder amtlichen Bestätigung bereits festgestellter Grenzen (§ 18 Abs. 1 VermKatG NW) erforderlich sind.

1.3 Vermessungsstellen

- 1.31 Die Befugnis zur Ausführung von Fortführungsvermessungen richtet sich nach § 1 Abs. 1 bis 3 VermKatG NW.
- 1.32 Besondere Bestimmungen regeln, welche Fachkräfte die örtlichen Arbeiten ausführen dürfen. (s. Anhang 3)

2 Vermessungsanträge und Genehmigungen

2.1 Antragsgegenstand

- 2.11 (1) Umfang und Zweck der Vermessung müssen aus der schriftlichen Antragstellung oder Auftragsbestätigung ersichtlich sein (z.B. Nrn. 5.21 und 5.23).

(2) Bei Anwendung der Nummer 5.21 Abs. 2 sind die Antragsberechtigten von der Vermessungsstelle auf die Auswirkungen einer nicht vollständigen Grenzuntersuchung und -abmarkung hinzuweisen. Dies ist in der Grenzniederschrift zu dokumentieren.

(3) Der Antrag auf Zurückstellung der Abmarkung muss die Übertragung der Grenzen in die Örtlichkeit alsbald nach Beendigung der Bauarbeiten ausdrücklich mit einschließen. Zu diesem Zweck haben die Antragstellerin oder der Antragsteller bei Fortführungsvermessungen größeren Umfangs (vgl. Nr. 7.33 Abs. 2) durch wirksame Sicherheitsleistungen (z.B. Vertragserfüllungsbürgschaft) zugunsten der beauftragten Vermessungsstelle sicherzustellen, dass die zurückgestellten Arbeiten auch bei Zahlungsunfähigkeit der antragstellenden Person grundsätzlich ohne Inanspruchnahme der jeweiligen Grundstückseigentümer (§ 18 Abs. 3 VermKatG NW) vorschriftsmäßig abgeschlossen werden können. Dies gilt nicht für öffentliche Auftraggeber.

2.2 Antragsberechtigte

2.21 (1) Fortführungsvermessungen können von Grundstückseigentümern oder ihnen gleichstehenden Berechtigten beantragt werden.

(2) Mit ihrer Zustimmung kann auch ein anderer den Antrag stellen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die nach Absatz 1 berechnigte Person die Grenzniederschrift (Nr. 9.15) unterzeichnet hat.

2.3 Behördliche Genehmigungen

2.31 (1) Bei der Durchführung von Teilungsvermessungen sind behördliche Genehmigungen, soweit erforderlich, zu beachten. Das Liegenschaftskataster wird erst fortgeführt, wenn die Teilung genehmigt oder ein Negativzeugnis ausgestellt worden ist oder die Gemeinde in anderer geeigneter Weise zum Ausdruck gebracht hat, dass die Teilung keiner Genehmigung bedarf. Die Antragstellerin oder der Antragsteller sind bei einer noch nicht genehmigten Teilung darauf aufmerksam zu machen, dass durch eine etwa notwendig werdende Änderung der Vermessung erneut Kosten entstehen können.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Teilungsvermessungen, die ausschließlich der Zerlegung von Flurstücken im Liegenschaftskataster dienen.

3 Vermessungsunterlagen

3.1 Inhalt

3.11 (1) Als Unterlagen für die Ausführung von Fortführungsvermessungen (Vermessungsunterlagen) dienen

- Auszüge aus der Liegenschaftskarte,
- Auszüge aus dem Katasterzahlenwerk einschließlich der zugehörigen Unterlagen aus dem amtlichen Nachweis der TP und der AP,
- Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch.

(2) Die Katasterbehörde gibt entsprechend ihrer Zielkonzeption allgemeine oder antragsbezogene Bearbeitungshinweise zum Aufbau eines AP-Feldes und zum Anschluss der Fortführungsvermessungen an das AP-Feld.

3.2 Umfang

3.21 (1) Die beantragende Vermessungsstelle hat der Katasterbehörde den Zweck und den Umfang des Vermessungsauftrags darzulegen.

(2) Vermessungsunterlagen sind in dem Umfang anzufertigen, wie es für den beantragten Zweck unter Beachtung der Vorschriften des Abschnitts IV des VermKatG NW, der §§ 1 und 2 der 1. DVOzVermKatG NW und dieses Erlasses notwendig ist. Aus ihnen soll auch hervorgehen, inwieweit für den beantragten Bereich die Voraussetzungen für das Koordinatenkataster (Nr. 5.1 VP Erl.) vorliegen.

(3) Weitere Unterlagen sind beizufügen, wenn sie für die Vermessung von Bedeutung sind (z.B. nach § 1 Abs. 3 und 4 der 1. DVOzVermKatG NW, u.a. Grenzniederschriften)

3.3 Zuständigkeit

3.31 (1) Die Vermessungsunterlagen fertigt die Katasterbehörde. Sie informiert die Vermessungsstelle über weitere in dem Vermessungsgebiet bekannt gewordene Vermessungsvorhaben .

(2) Vermessungsstellen können die erforderlichen Unterlagen auch durch automatisierten Abruf aus den digitalen Datenspeichern des Liegenschaftskatasters selbst zusammenstellen.

(3) Die Vollständigkeit und Authentizität der Vermessungsunterlagen ist von der Katasterbehörde durch einen Ausfertigungsvermerk zu bescheinigen.

(4) Unterlagen, die die Vermessungsstellen automatisiert abrufen, sind gemäß Absatz 3 von der Katasterbehörde spätestens im Rahmen der Übernahme der Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster zu prüfen.

4 Mitwirkung der Beteiligten (§ 19 VermKatG NW)

4.1 Beteiligte und sonstige Interessenten

4.11 (1) Beteiligte sind die Eigentümer der von der **Feststellung, Abmarkung** oder **amtlichen Bestätigung (Nr. 1.11 Abs. 2, Buchstabe b)** der Grenzen betroffenen Grundstücke.

Betroffen sind

- solche Grundstücke, die Gegenstand der Vermessung sind,
- angrenzende Grundstücke, soweit ihre Grenzen nach Abschnitt 5 dieses Erlasses in die Grenzuntersuchung (Nr. 1.25) einbezogen werden müssen.

(2) Erbbauberechtigte und Inhaber anderer grundstücksgleicher Rechte sind Beteiligte, wenn ihre Rechte durch die Feststellung, Abmarkung oder amtliche Bestätigung berührt werden.

- 4.12 Wer - ohne Beteiligter zu sein - an dem Ergebnis der Feststellung, Abmarkung oder amtlichen Bestätigung ein berechtigtes Interesse darlegt (sonstige Interessenten), kann zu den entscheidungserheblichen Tatsachen des Feststellungs- oder Abmarkungsverfahrens angehört werden (§ 19 Abs. 1 Satz 3 VermKatG NW). Ein berechtigtes Interesse ist stets anzunehmen bei Erwerberinnen oder Erwerbern von Grundstücken und Erbbaurechten.
- 4.2 Mitteilung des Grenztermins
- 4.21 (1) Die Beteiligten sind rechtzeitig mündlich, fernmündlich oder schriftlich so über Zeit, Ort und Zweck des Grenztermins sowie die Folgen eines eventuellen Fernbleibens vom Grenztermin zu informieren, dass sie über ihre Teilnahme oder über die Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters entscheiden können (§ 19 Abs. 3 VermKatG NW).
- (2) Für die schriftliche Mitteilung können Vordrucke nach dem Muster der **Anlage 1** verwendet werden.
- (3) Die Mitteilung ist aktenkundig zu machen.
- 4.22 In der Mitteilung ist zusätzlich auf die eigentumsrechtlichen Bestimmungen des Landeswassergesetzes hinzuweisen, wenn die nach Nummer 4.11 Abs. 1 Satz 2 betroffenen Grundstücke im Bereich von Gewässern liegen.
- 4.23 Bei Eigentümern angrenzender Grundstücke (Nr. 4.11 Abs. 1, 2. Spiegelstrich) kann auf eine Mitteilung des Grenztermins verzichtet werden, wenn die in die Grenzuntersuchung einzubeziehenden Grenzen festgestellt sind oder als festgestellt gelten und Grenzzeichen weder neu gesetzt, noch eingerückt oder indirekt gesetzt werden sollen.
- 4.24 Die Beteiligten und die sonstigen Interessenten sollen schon zum Zeitpunkt der Vermessung hinzugezogen werden, wenn die ausführende Vermessungsstelle ihre Anwesenheit für notwendig hält oder wenn sie es wünschen.

5 Grenzuntersuchung

5.1 Vorbereitung

5.11 (1) Die Vorbereitung stellt sicher, dass die Vermessung reibungslos und mit geringstmöglichem Aufwand abgewickelt werden kann.

(2) Die Vorbereitung erstreckt sich insbesondere auf die

- Sichtung, ob die vom Katasteramt erteilten Vermessungsunterlagen (Nr. 3.31) für die Erledigung des Vermessungsantrags voraussichtlich ausreichen werden,
- Klärung, ob festgestellte oder nicht festgestellte Grenzen vorliegen,
- Aufklärung etwaiger Widersprüche in den Vermessungsunterlagen (Nr. 5.31 Abs. 3),
- Prüfung, ob Flurstücke verschmolzen werden können, erforderlichenfalls Vorbereitung von Vereinigungsanträgen (§ 15 VermKatG NW),
- Mitteilung des Vermessungstermins an Beteiligte, sonstige Interessenten oder Besitzer, soweit nach Nummer 4.24 erforderlich, oder wenn ihre Grundstücke oder Gebäude betreten oder befahren werden müssen (§ 4 VermKatG NW)
- Prüfung, ob Arbeiten zur Pflege und Ergänzung des AP-Feldes erforderlich sind; ggf. Erarbeitung eines AP-Netzentwurfs (vgl. Nr. 7.36).

5.2 Umfang

- 5.21 (1) Bei Teilungsvermessungen sind die Grenzen der Trennstücke vollständig zu untersuchen, wenn
- a) die Grenzen des zu teilenden Grundstücks, die zusammen mit der Teilungsgrenze das Trennstück bilden, noch nicht festgestellt sind (§ 17 Abs. 1 VermKatG NW) oder nicht als festgestellt gelten (Nr. 5.34) oder
 - b) zur sachgemäßen Durchführung der Teilungsvermessung oder Fortführung des Liegenschaftskatasters (Nr. 7.22) eine vollständige Untersuchung unerlässlich ist.
- (2) In den übrigen Fällen kann auf eine vollständige Grenzuntersuchung verzichtet werden, wenn der Auftraggeber der Vermessung dies beantragt. Dabei sind die Grenzen des zu teilenden Grundstücks, die mit der Teilungsgrenze einen Schnittpunkt bilden, mindestens bis zum jeweils nächsten Grenzpunkt zu untersuchen. Im übrigen gilt Nummer 2.11 Abs. 2.
- (3) Ausnahmsweise kann auf eine vollständige Untersuchung der Trennstücksgrenzen auch im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a) verzichtet werden, wenn
- ein im Hinblick auf den Zweck der Vermessung unverhältnismäßiger Aufwand entstehen würde und
 - die vollständige Untersuchung der Trennstücksgrenzen für die Beteiligten nicht von Bedeutung ist
- (z.B. bei Verkehrsflächen, Gewässern, sonstigen unbebaubaren öffentlichen Flächen, land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken oder unbebauten Grundstücken im Außenbereich).
- 5.22 Künftig wegfallende Grundstücksgrenzen sind nicht zu untersuchen, wenn dies zur sachgemäßen Fortführung nicht erforderlich ist und die Beteiligten sich damit einverstanden erklären, dass der Katasternachweis der Fortführung zugrunde gelegt wird.

- 5.23 Bei Grenzvermessungen sind die Grenzen in dem zur Erfüllung des Antrags erforderlichen Umfang zu untersuchen.
- 5.24 Bei Gebäudeeinmessungen sind Grundstücksgrenzen soweit zu untersuchen, wie die Gebäude auf diese Grenzen aufzumessen sind (vgl. Nrn. 7.53 Abs.2 und 7.54 Abs. 1).
- 5.3 Grundsätze
- 5.31 (1) Es ist zu untersuchen,
1. ob die durch Grenzzeichen oder eindeutige und dauerhafte Grenzeinrichtungen (§ 18 Abs. 2 Buchst. a VermKatG NW) örtlich gekennzeichneten Grundstücksgrenzen (örtlicher Grenzverlauf) mit ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster (Katasternachweis) übereinstimmen,
 2. wie Abweichungen, die die Grenzwerte der Nummern 3.23 und 3.32 der Anlage 3 VP Erl. überschreiten, zu behandeln und
 3. ob geometrische Bedingungen anzuhalten sind (Nr. 3.4 der Anl. 3 VP Erl. und Nr. 5.56 dieses Erlasses).
- (2) Sind die Grenzpunkte der zu untersuchenden Grundstücksgrenze örtlich nicht mehr erkennbar, werden sie nach den maßgebenden Unterlagen (Nrn. 5.32 bis 5.34) in die Örtlichkeit übertragen.
- (3) Widersprüche innerhalb des Katasternachweises werden durch Auswertung aller Unterlagen und - falls erforderlich - durch örtliche Untersuchung geklärt. Die als unrichtig erkannten Elemente sind in den Vermessungsunterlagen rot zu streichen.
- 5.32 (1) Sind Grundstücksgrenzen mit rechtlicher Wirkung verändert oder durch gerichtliche Entscheidung oder gerichtlichen Vergleich bestimmt worden (§ 1 Abs. 3 und 4 der 1. DVOzVermKatG NW), ist der hierdurch festgelegte rechtmäßige Grenzverlauf anzuhalten. Für die Behandlung von Gewässern im Liegenschaftskataster gelten besondere Bestimmungen (vgl. Anhang 4).

(2) Kommt die Katasterbehörde bei der Prüfung der ihr übersandten Prozessakten zu dem Ergebnis (vgl. Nr. 4.4 FortfErl.), dass durch das Urteil oder den gerichtlichen Vergleich eine Feststellung der Grundstücksgrenzen im Sinne von § 17 Abs. 1 VermKatG NW ersetzt wird, hat sie zu veranlassen, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Vermessung und Abmarkung der Grenze durchführen lassen (§ 14 Abs. 1 und 3 VermKatG NW).

5.33 Sind die Grundstücksgrenzen bereits **festgestellt** oder gelten sie als festgestellt (Nr. 5.34), so ist für die Grenzuntersuchung der Katasternachweis maßgebend, wenn nicht eine Grenzänderung mit rechtlicher Wirkung (Nr. 5.32) vorliegt, oder ein Aufnahmefehler (Nr. 5.53) oder eine Veränderung durch Verschiebungen der Erdoberfläche (Nr. 5.54) erkennbar wird.

5.34 (1) Grundstücksgrenzen, die nach inzwischen außer Kraft getretenen Vorschriften ermittelt worden sind, gelten als festgestellt, wenn das Ergebnis der Grenzermittlung von den Beteiligten anerkannt (§ 1 Abs. 5 der 1. DVOzVermKatG NW) worden ist und an der Zuverlässigkeit der ursprünglichen Aufmessung keine Zweifel bestehen.

(2) Unter diesen Voraussetzungen gelten Grundstücksgrenzen im allgemeinen als festgestellt, wenn sie nach

- den preußischen Neuvermessungsanweisungen VIII und IX vom 25.10.1881 einschließlich der dazu ergangenen Ergänzungs- und Nachfolgevorschriften,
- der preußischen Fortführungsvermessungsanweisung II vom 21.02.1896 oder einer ihrer Nachfolgevorschriften,
- der II. Fortführungsvermessungsanweisung vom 21.11.1882 im früheren Land Lippe

vermessen worden sind.

5.35 (1) Soweit Grundstücksgrenzen noch **nicht festgestellt** sind, ist bei der Grenzermittlung vom Katasternachweis auszugehen (§ 1 Abs. 1 der 1. DVOzVermKatG NW).

(2) Bestehen Zweifel an der Zuverlässigkeit des Katasternachweises und geben in den Fällen des Absatzes 1 die Beteiligten den Verlauf der Grundstücksgrenzen übereinstimmend an, so wird dieser Verlauf der Grenzermittlung zugrunde gelegt, es sei denn, dass offensichtlich eine rechtsunwirksame Grenzänderung vorliegt oder beabsichtigt ist.

5.4 Verfahren

5.41 (1) In Gebieten, in denen für die Grenzpunkte (GP) Lagekoordinaten mit hoher Genauigkeit und Zuverlässigkeit festgesetzt sind (vgl. Nr. 5.1 VP-Erl., Koordinatenkataster), ist die Grenzuntersuchung durch Vergleich mit den aus der Aufmessung der vorgefundenen oder neu abgemarkten GP örtlich ermittelten Koordinaten durchzuführen (Koordinatenvergleich). Dabei sind Nachbarschaftsbeziehungen und geometrische Bedingungen (z.B. Geradlinigkeit, Parallelität) zu berücksichtigen, wenn dies zur Behebung unzulässiger Abweichungen oder zur Anpassung an örtliche Gegebenheiten ausnahmsweise erforderlich ist.

(2) Bei den hierzu erforderlichen Anschlussvermessungen gilt Nummer 35 VP-Erl. entsprechend.

5.42 In den übrigen Gebieten werden zur Grenzuntersuchung die früher gemessenen Maße oder die daraus abgeleiteten Maße bzw. Koordinaten unter Berücksichtigung der ursprünglichen Aufnahmesituation in die Örtlichkeit übertragen. Reichen diese Maße nicht aus, werden Kartenmaße herangezogen. Nachbarschaftsbeziehungen und geometrische Bedingungen sind zu berücksichtigen.

5.5 Behandlung unzulässiger Abweichungen

5.51 Werden bei der Grenzuntersuchung unzulässige Abweichungen (Nr. 5.31 Abs. 1 Ziffern 2 und 3) zwischen örtlichem Grenzverlauf und Katasternachweis festgestellt, sind sie nach Maßgabe der Nummern 5.53 bis 5.57 zu behandeln.

- 5.52 Als Ursache für unzulässige Abweichungen kommen in Betracht:
- Aufnahmefehler (Nr. 5.53),
 - Verschiebungen der Erdoberfläche (Nr. 5.54),
 - Versagen des Katasternachweises (Nr. 5.55),
 - Nicht eingehaltene geometrische Bedingungen (Nr. 5.56),
 - Rechtsunwirksame Grenzänderungen (Nr. 5.57).
- 5.53 (1) Ein Aufnahmefehler liegt vor, wenn infolge eines Irrtums bei der Aufnahme einer Grundstücksgrenze der Katasternachweis vom rechtmäßigen Grenzverlauf abweicht.
- (2) Der Aufnahmefehler ist zu berichtigen, wenn die Beteiligten erklären, dass
1. die Abweichung nicht auf eine rechtsunwirksame (willkürliche) Grenzänderung (Nr. 5.57) zurückzuführen ist und
 2. sie die von ihnen bezeichnete Grenze trotz der angezeigten oder klar erläuterten Abweichung vom Katasternachweis allein als rechtmäßig anerkennen.
- 5.54 (1) Sind Abweichungen durch Verschiebungen der Erdoberfläche, z.B. infolge bergbaulicher Abbaumaßnahmen entstanden, werden in der Regel die in der unmittelbaren Nachbarschaft vorgefundenen Grenzzeichen, Vermessungsmarken, Gebäude und dergleichen der Grenzuntersuchung zugrunde gelegt. Der Katasternachweis ist insoweit bedingt maßgebend.
- (2) Ob bergbauliche Einwirkungen als Ursache in Frage kommen, ist aufgrund der Erfahrung oder der bei den Katasterbehörden und erforderlichenfalls den Bergbehörden gewonnenen Erkenntnisse zu entscheiden.
- 5.55 (1) Ein Versagen des Katasternachweises liegt vor, wenn
- a) Widersprüche in den Aufnahmeelementen nicht aufgeklärt werden können oder

b) sich in der Örtlichkeit nachweislich nicht genügend feste Punkte finden lassen, die hinreichend mit ihm übereinstimmen.

(2) Ist der Katasternachweis hiernach für die Grenzuntersuchung unbrauchbar, wird der Grenzermittlung der von den Beteiligten angezeigte Grenzverlauf zugrunde gelegt, wenn anzunehmen ist, dass er dem rechtmäßigen Grenzverlauf entspricht. Wird der Grenzverlauf von den Beteiligten nicht übereinstimmend angegeben, ist entsprechend Nummer 9.23 zu verfahren.

5.56 (1) Wird nach dem Katasternachweis der Verlauf von Grundstücksgrenzen ausschließlich oder neben den Messwerten durch geometrische Bedingungen wie Geradlinigkeit, Rechtwinkligkeit, Parallelität, Kreisbögen oder andere Kurven bestimmt, sind diese in die Grenzuntersuchung einzubeziehen (vgl. Nr. 5.31 Abs. 1).

(2) Werden die geometrischen Bedingungen nicht durch den örtlichen Grenzverlauf repräsentiert und sind die Abweichungen größer als die in der Nummer 3.4 der Anlage 3 VPErl. festgelegten Grenzwerte, ist bei festgestellten Grenzen durch Auswertung aller Unterlagen - insbesondere der entsprechenden Grenzniederschriften – zu prüfen, inwieweit die geometrischen Bedingungen einschließlich der dazugehörigen Messwerte und nicht der örtliche Grenzverlauf für die Grenzermittlung maßgebend waren.

(3) Nach dem Ergebnis der Grenzuntersuchung hat die Vermessungsstelle zu entscheiden, ob

a) der mit den maßgebenden Messwerten übereinstimmende örtliche Grenzverlauf unter Aufhebung der geometrischen Bedingungen anzuhalten ist oder

b) die betroffenen Grenzen unter Beibehaltung der geometrischen Bedingungen umzuvermarken sind.

Für die Behebung von Widersprüchen zwischen geometrischen Bedingungen und den entsprechenden Messwerten gilt Nummer 5.31 Abs. 3.

(4) Im Fall des Absatzes 3 Buchstabe b) ist den Beteiligten der Sachverhalt im Grenztermin zu erläutern.

5.57 Lassen sich unzulässige Abweichungen nicht den Nummern 5.32 oder 5.53 bis 5.56 zuordnen, sind rechtsunwirksame Grenzänderungen zu vermuten, die nur aufgrund des Ergebnisses einer Teilungsvermessung in das Liegenschaftskataster übernommen werden können.

5.6 Politische Grenzen

5.61 (1) Ist die zu untersuchende Grundstücksgrenze zugleich Bundesgrenze, so ist der Vermessung der Katasternachweis ohne Rücksicht auf unzulässige Abweichungen zugrunde zu legen.

(2) Werden unzulässige Abweichungen festgestellt, ist dem zuständigen Landesministerium auf dem Dienstweg zu berichten.

5.62 Ist die zu untersuchende Grundstücksgrenze zugleich Landes-, Kreis- oder Gemeindegrenze, so ist nach den Bestimmungen in den Unterabschnitten 5.1 bis 5.5 zu verfahren. Bei Landesgrenzen sind in Zweifelsfällen Hoheitsgrenzkarten oder Hoheitsgrenzaktent auszuwerten.

6 Abmarkung

6.1 Umfang

6.11 Bei Teilungsvermessungen sind die Teilungsgrenzen und die in diesem Zusammenhang festgestellten Grenzen des zu teilenden Grundstücks abzumarkieren. Weitere Grundstücksgrenzen werden nur so weit abgemarkt, wie sie nach Nummer 5.21 zu untersuchen sind.

6.12 (1) Bei Grenzvermessungen sind die auf Antrag untersuchten Grundstücksgrenzen abzumarkieren.

(2) Den Beteiligten soll nahegelegt werden, weitergehende Abmarkungsmängel beheben zu lassen.

6.13 Bei Gebäudeeinmessungen sind die auf Antrag festgestellten Grundstücksgrenzen abzumarkieren (Nr. 7.54 Abs. 3).

6.14 Treffen die Ausnahmetatbestände des § 18 Abs. 2 Buchstaben a) bis e) VermKatG NW zu, kann von einer Abmarkung der betroffenen Grundstücksgrenzen abgesehen werden. Hierzu ist im Falle des Buchstaben b) ein Antrag der Beteiligten erforderlich. Die Entscheidung, ob nicht abgemarkt wird, trifft die ausführende Vermessungsstelle; in den Fällen der Buchstaben c) und d) ist den Beteiligten zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

6.15 (1) Auf der Bundesgrenze dürfen Grenzzeichen zur Kennzeichnung abgehender Grundstücksgrenzen nicht neu errichtet werden. Sie sollen mindestens zwei Meter von der Grenze entfernt sein. Vorhandene Grenzzeichen sind an ihrem Standort zu belassen.

(2) Für die Überwachung, Erhaltung und Wiederherstellung der Grenzzeichen, die der Kennzeichnung der Bundesgrenze dienen, sind die Grenzabkommen

mit den Nachbarstaaten, insbesondere das
Abkommen über die deutsch-belgische Grenze vom 7. November 1929
(siehe Anhang 1)

und das

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der
Regierung des Königreichs der Niederlande über die Instandhaltung der Ver-
markung der gemeinsamen Grenze vom 30. Oktober 1980 (siehe Anhang 2)
maßgebend.

6.2 Verfahren

6.21 (1) Grundstücksgrenzen sind in ihren End- und Knickpunkten abzumarken,
soweit nicht nach § 18 Abs. 2 Buchstabe a) VermKatG NW Grenzeinrichtun-
gen geeignet sind, diese Punkte hinreichend zu kennzeichnen.

(2) Wird eine Grenze durch eine längere Gerade oder durch eine Kurve ge-
bildet, sind Zwischenmarken so anzubringen, dass der Verlauf der Grenze für
die Beteiligten erkennbar ist.

6.22 Kann ein Grenzpunkt nicht unmittelbar gekennzeichnet werden, so soll das
Grenzzeichen in der abzumarkenden Grenze zurückgesetzt angebracht werden.

6.3 Grenzzeichen

6.31 (1) Werden Grenzpunkte abgemarkt, sollen sie durch ihre Grenzzeichen und
unterirdischen Sicherungen mit Zentimetergenauigkeit definiert sein.

(2) Grenzzeichen müssen so beschaffen sein, dass sie dauerhaft, standsicher und
unzweifelhaft als solche erkennbar sind.

(3) Grenzsteine und grenzsteinähnliche Grenzzeichen sollen durch zentrisch untergesetzte dauerhafte Merkmale gesichert werden (unterirdische Sicherung).

6.32 Ist die Abmarkung durch Grenzsteine oder grenzsteinähnliche Grenzzeichen nicht durchführbar oder unzweckmäßig, können andere geeignete dauerhafte Markierungsmittel verwendet werden (Metall- oder Kunststoffrohre, Nägel, Meißelzeichen, Klebmarken u.ä.).

6.4 Zurückstellen der Abmarkung (§ 18 Abs. 3 VermKatG NW)

6.41 Die Abmarkung kann zurückgestellt werden, wenn im Zeitpunkt der Vermessung eine Grundstücksgrenze wegen vorübergehender örtlicher Hindernisse (z.B. Bauarbeiten) nicht dauerhaft gekennzeichnet werden kann oder wenn feststeht, dass Grenzzeichen bei Bauarbeiten in Kürze wieder beseitigt werden. Einzelne Grenzpunkte sollen auch in diesen Gebieten abgemarkt werden, wenn feststeht, dass sie von den Bauarbeiten nicht berührt werden.

6.42 (1) Die Katasterbehörde führt eine Übersicht über alle Fälle, in denen die Abmarkung zurückgestellt wurde.

(2) Die Vermessungsstelle, die den Antrag auf Zurückstellung der Abmarkung entgegengenommen hat, ist für die Durchführung des gesamten Verfahrens verantwortlich und hat darauf hinzuwirken, dass die gesetzliche Verpflichtung zur Abmarkung der Grundstücksgrenzen innerhalb eines Jahres nach Wegfall des Hinderungsgrundes - bei größeren zusammenhängenden Bauvorhaben schrittweise je nach Baufortschritt (z.B. im Baublock) - erfüllt wird. Wird die Frist überschritten, teilt die Vermessungsstelle der Katasterbehörde dies unter Angabe der Gründe mit.

(3) Im übrigen gelten die Regelungen der Nrn. 2.11 Abs. 3 und 7.4.

7 **Aufmessung**

7.1 Allgemeines

7.11 Für die Aufmessung der Grundstücke, der Flurstücke, der Flächen der tatsächlichen Nutzung und der Katastertopographie (Nr. 1.24 Abs. 2) sowie für die Einmessung der Gebäude gelten neben den nachfolgenden Bestimmungen die Regelungen des Vermessungspunkterlasses (VPErl.).

7.2 Grundsätze

7.21 (1) Grenz- und Gebäudepunkte sind so aufzumessen, dass für sie aus den Messwerten Koordinaten gemäß Nr. 5.1 VPErl. bestimmt werden können.

(2) Die in Anlage 3 VPErl. für die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Messwerte und der Punktbestimmung festgelegten Grenzwerte sind einzuhalten.

7.22 Durch die Wahl des Aufnahmeverfahrens (Nr. 36.1 VPErl.) und die Anlage der Vermessung ist sicherzustellen, dass die Liegenschaftskarte einschließlich des Katasterzahlenwerks unter Beachtung des Prinzips der Nachbarschaft sachgemäß fortgeführt und bei Teilungsvermessungen die Flächen der Trennstücke und erforderlichenfalls der Reststücke (vgl. Nrn. 1.23 und 13.11) zuverlässig berechnet werden können.

7.23 In Gebieten, in denen für die Grenz- und Gebäudepunkte Koordinaten gemäß Nummer 5.1 VPErl. bereits vorliegen (Koordinatenkataster), werden die mit Hilfe von Sollkoordinaten abgesteckten und abgemarkten Grenzpunkte nur einmal aufgemessen. Dazu wird vorausgesetzt, dass die Sollkoordinaten unter Beachtung der bei der Festlegung der Grenzen einzuhaltenden geometrischen Bedingungen bestimmt worden sind. Die aus der Aufmessung ermittelten Koordinaten dienen lediglich der Überprüfung der Abmarkung.

7.24 Wird im Fall der Nummer 7.35 die Aufmessung in die vorhandenen Aufmessungsergebnisse organisch eingefügt, sind Messungslinien in ganzer Länge, mindestens aber bis zu den nächsten vermarkten Punkten wiederherzustellen.

- 7.25 Das Verfahren nach Nr. 41.2 VPErl. ist nur bei der Durchführung von Grenzvermessungen, kleineren Teilungsvermessungen oder Gebäudeeinmessungen zur organischen Ergänzung einer früheren Orthogonalaufnahme zulässig (vgl. Nr. 7.35).
- 7.3 Anschluss an das übergeordnete Vermessungspunktfeld
- 7.31 Fortführungsvermessungen sind an das übergeordnete Vermessungspunktfeld, ausnahmsweise auch an AP (2), GP oder GebP anzuschließen. Hierfür gelten insbesondere die Bestimmungen der Nummer 35 VPErl..
- 7.32 (1) Sind Anschlusspunkte nicht in ausreichender Anzahl oder nicht in der in den Nummern 5.1 und 25 VPErl. geforderten Qualität vorhanden, werden neue AP(1) bestimmt, gesichert und eingemessen sowie die erforderlichen Berechnungen durchgeführt.
- (2) Mängel in der Vermarkung, Sicherung und Einmessung der AP werden sofort nach ihrer Feststellung behoben.
- 7.33 (1) Sollen Fortführungsvermessungen größeren Umfangs durchgeführt werden, übernimmt die Vermessungsstelle die nach Nummer 7.32 ggf. erforderlichen Arbeiten.
- (2) Fortführungsvermessungen größeren Umfangs sind
- Vermessungen langgestreckter Anlagen von mehr als 1 km Länge,
 - Vermessungen zur Aufteilung einer Fläche von mehr als 5 ha, in Gewerbegebieten von mehr als 2 ha, im übrigen in Ortslagen oder Baugebieten von mehr als 1 ha.
- 7.34 Bei anderen Fortführungsvermessungen übernimmt die Vermessungsstelle die nach Nummer 7.32 erforderlichen Arbeiten nur insoweit, wie dies im Zusammenhang mit der Ausführung dieser Vermessungen zumutbar ist (Nr. 22.3 Abs. 1 VPErl.).

7.35 (1) Ist der Anschluss nicht zumutbar (Nr. 7.34) und können die Arbeiten zur Verdichtung und Erneuerung des Aufnahmepunktfeldes von der Katasterbehörde nicht in angemessener Zeit durchgeführt werden (Nr. 7.36), ist die Aufmessung so auszuführen, dass sie sich in die vorhandenen Aufmessungsergebnisse organisch einfügt.

(2) Darüber hinaus sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die den Anschluss an das AP-Feld zu einem späteren Zeitpunkt problemlos ermöglichen (z.B. Aufmessung im Anschluss an die gesicherten AP in einem örtlichen System; in diesem Fall werden die örtlichen Koordinaten der Katasterbehörde zur späteren Nutzung eingereicht).

7.36 Die nach den Nummern 7.33 bis 7.35 erforderlichen Arbeiten sind mit der Katasterbehörde abzustimmen. Die Katasterbehörde soll sich personell oder finanziell beteiligen, sofern der Vermessungsstelle ein unangemessen hoher Aufwand entsteht.

7.4 Verfahren bei zurückgestellter Abmarkung in Baugebieten

7.41 Wird bei Grundstücksteilungen in Baugebieten die Abmarkung wegen der in Kürze anstehenden Erdbewegungen auf Antrag der Grundstückseigentümer oder des Trägers des Bauvorhabens zurückgestellt (Nr. 6.4), kann auch die Übertragung der Trennstücksgrenzen in die Örtlichkeit bis zu ihrer Abmarkung zurückgestellt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Umringsgrenzen des zu teilenden Gebietes müssen festgestellt und an ein AP-Feld angeschlossen sein, das den Anforderungen der Nummern 5.1 und 25 VPErl. entspricht. Das gleiche gilt für Grundstücksgrenzen innerhalb des aufzuteilenden Gebietes, es sei denn, dass diese Grenzen wegfallen und die Beteiligten sich damit einverstanden erklären, dass der Katasternachweis zugrunde gelegt wird (vgl. Nr. 5.22).
2. Für die Grenzen der neuen Grundstücke müssen Sollkoordinaten ermittelt sein, sodass für das Gebiet ein Koordinatenkataster eingerichtet werden kann (siehe Nr. 5.1 VPErl.).

7.42 Nach Wegfall der Hinderungsgründe und Abmarkung der neuen Grundstücksgrenzen sind für die abgemarkten Grenzpunkte aufgrund einer an das AP-Feld nach Nummer 7.41 Ziffer 1 anzuschließenden Aufmessung Koordinaten zu ermitteln, die der Überprüfung der abgesteckten Sollkoordinaten dienen (vgl. Nr. 7.23).

7.5 Einmessung von Gebäuden

7.51 (1) Unterliegen Gebäude der Einmessungspflicht nach § 14 Abs. 2 VermKatG NW (Nr. 1.24 Abs. 1) oder wird ihre Einmessung aus anderen Gründen beantragt, sind sie nach den Nummern 7.52 bis 7.55 einzumessen. In den übrigen Fällen genügt eine Einmessung nach Nr. 7.6.

(2) Eigentümern oder Erbbauberechtigten, deren Grundstücke von Teilungs- oder Grenzvermessungen betroffen sind, soll empfohlen werden, die Einmessung ihrer neu errichteten oder im Grundriss veränderten Gebäude gleichzeitig mit vornehmen zu lassen.

7.52 (1) Gebäude sollen nach ihrer Fertigstellung eingemessen werden. Die Einmessung kann zu einem früheren Zeitpunkt vorgenommen werden, wenn der Grundriss der Gebäude bereits zu diesem Zeitpunkt in seiner endgültigen Form vorliegt.

(2) Bei der Einmessung des Gebäudegrundrisses soll die Nutzung, die nach Augenschein feststellbare Geschoszahl, die Dachform, die Hausnummer und ggf. der Eigenname des Gebäudes mit erfasst werden.

(3) Wurde eine nicht freistehende Gebäudewand auf oder unmittelbar an einer Grundstücksgrenze errichtet und ist die Trennlinie zwischen den aneinanderggebauten Gebäuden an der Außenwand nicht sichtbar, ist auch die Stärke dieser Wand zu ermitteln, um hierdurch die Lage des Gebäudes zur Grundstücksgrenze festzulegen.

- 7.53 (1) Erfüllt das AP-Feld die Genauigkeits- und Zuverlässigkeitsanforderungen der Anlage 3 VPErl., sind die Gebäude auf dieses übergeordnete VP-Feld einzumessen. Nr. 35.1 Satz 2 VPErl. bleibt unberührt.
- (2) Ein messungstechnischer Grenzbezug ist in den Fällen des Absatzes 1 nur herzustellen, wenn die einzumessenden Gebäude nicht mehr als 0,5 m von einer Grundstücksgrenze entfernt stehen und diese Grenze noch nicht an das übergeordnete VP-Feld angeschlossen ist.
- 7.54 (1) Liegen die Voraussetzungen nach Nummer 7.53 Abs. 1 noch nicht vor, sind Gebäude auf benachbarte Grundstücksgrenzen einzumessen, wenn sie nicht mehr als 0,5 m von einer Grundstücksgrenze entfernt stehen. Die Grenzuntersuchung ist dabei auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken. Abmarkungsmängel werden nicht behoben.
- (2) Stehen unter Absatz 1 fallende Gebäude mehr als 0,5 m von einer benachbarten Grundstücksgrenze entfernt, können sie auf benachbarte Messungslinien, AP, GP oder GebP unter Beachtung von Nummer 7.22 eingemessen werden.
- (3) Sind die Grundstücksgrenzen, auf die gemäß Absatz 1 eingemessen wird, noch nicht festgestellt, genügt es, die Gebäude auf die nach dem Katasternachweis örtlich abgesteckten Grenzen einzumessen, es sei denn, die Feststellung ist mit beantragt worden.
- 7.55 Nebengebäude, insbesondere Anbauten und Garagen, können auf die Grundrisslinien eines bereits auf dem Grundstück eingemessenen Gebäudes aufgemessen werden, wenn die frühere Einmessung den Nummern 7.52 und 7.53 oder 7.54 entspricht. Ein messungstechnischer Grenzbezug ist hierbei im allgemeinen nicht erforderlich.

7.6 Sonstige Vermessungen

- 7.61 (1) Die nicht der Einmessungspflicht nach § 14 Abs.2 VermKatG NW unterliegenden Gebäude können, sofern eine Einmessung nicht ausdrücklich beantragt wurde (vgl. Nr. 7.51 Abs.1), auch dann nach Nummer 7.54 Abs. 2 eingemessen werden, wenn der Grenzabstand weniger als 0,5 m beträgt.
- (2) Im übrigen können unter Absatz 1 fallende Gebäude auch auf andere Art erfaßt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Genauigkeit der Erfassungsmethode etwa der Kartiergenauigkeit von Liegenschaftskarten entspricht.
- 7.62 Grenzen der Tatsächlichen Nutzung und Objekte der Katastertopographie sind unbeschadet der Nummer 7.22 auf einfache Art und Weise mit einer dem jeweiligen Zweck angemessenen Genauigkeit und Zuverlässigkeit aufzumessen.
- 7.63 Für die so bestimmten Vermessungspunkte sind nach Möglichkeit Koordinaten im Landessystem zu berechnen.

8 Nachweis der Vermessungsergebnisse

8.1 Grundsätze

8.11 (1) Das Ergebnis der Grenzuntersuchung, die Abmarkung der Grundstücksgrenzen und die Aufmessung sind im Fortführungsriss zu dokumentieren. Je nach Vermessungsverfahren oder Art des Zahlennachweises sind zum Fortführungsriss Ergänzungsprotokolle zu fertigen (Nrn. 8.33 und 8.42 dieser Vorschrift sowie Nrn. 7.2, 7.3, 8.1 und Anlage 4 VPErl.).

Die Ergänzungsprotokolle sind Bestandteil des Fortführungsrisses. Ihre Verbindung zum Fortführungsriss ist durch gegenseitige Zugehörigkeitshinweise sichtbar zu machen.

(2) Die Ergebnisse sonstiger Vermessungen (Nr. 1.11 Abs. 2 Buchstabe d) sind unter Anwendung der Zeichenvorschrift-Riss NRW (ZV-Riss) in einer ihrem jeweiligen Zweck angepassten Form nachzuweisen. Die Nummern 8.22 und 8.51 sind - soweit zutreffend - zu beachten.

8.12 Es sind stets die tatsächlich ermittelten Messwerte niederzuschreiben oder zu erfassen, auch wenn diese mit früheren Messwerten übereinstimmen oder von ihnen nur geringfügig abweichen. Die Nummern 7.1 bis 7.3 VPErl. sind zu beachten.

8.2 Fortführungsriss

8.21 (1) Im Fortführungsriss sind mit den in der ZV-Riss vorgeschriebenen Signaturen und Beschriftungen **mindestens** darzustellen

- a) die Flurstücke, die Gebäude (vgl. Nr. 7.52 Abs. 2) und ggf. die Katastertopographie (vgl. Nr. 1.24 Abs. 2),
- b) die Grundstücksgrenzen (Nr. 1.21), vorgefundene Grenzzeichen und dauerhafte Grenzeinrichtungen,
- c) die Tatsächliche Nutzung der vermessenen Grundstücke einschl. der Nutzungsartengrenzen (s. Nutzungsartenerlass),
- d) die Verwaltungs- und Katasterbezirke (Kreis-, Gemeinde-, Gemarkungs-, Flurgrenzen) und die Nummerierungsbezirke,
- e) die Namen bzw. Bezeichnungen der Verkehrsflächen und Gewässer sowie sonstige Lagebezeichnungen (z.B. Gewannen),

- f) die TP, AP, GP, GebP und TopP mit ihren Punktnummern und die Art ihrer Vermarkung,
- g) die Aufnahmegeometrie entsprechend den Musterrissen der Beilagen 1 und 2 zum VP Erl. und ggf. das Messungsliniennetz,
- h) besondere geometrische Bedingungen,
- i) der Nordpfeil.

(2) Der Fortführungsriß ist wie folgt auszuarbeiten:

- a) In Rot sind einzutragen
 - neue Grenzen, Grenzzeichen, ggf. Flurstücksnummern, Vermessungsmarken und dauerhafte Grenzeinrichtungen,
 - Veränderungen im Bestand und in der Beschreibung der Gebäude (Nr. 7.52 Abs.2),
 - Veränderungen im Bestand, in der Bezeichnung oder Beschreibung der Objekte nach Absatz 1 Buchst. c) bis e).

Wegfallende Angaben sowie bei der Vermessung beseitigte Grenzzeichen und Vermessungsmarken sind rot zu streichen oder rot zu kreuzen. Zur Kennzeichnung neuer Grenzzeichen, Vermessungsmarken und ggf. neuer Grenzen ist zusätzlich die Signatur nach Nummer 2.3 ZV-Riße, OS 0042, einzutragen.

- b) Auf nicht vorgefundene Grenzzeichen oder Vermessungsmarken sowie auf Abmarkungsmängel und ggf. ihre Behebung ist in geeigneter, abgekürzter Form hinzuweisen.
- c) Werden Aufnahmefehler behoben oder haben sich Grenzen mit rechtlicher Wirkung verändert, sind neben den rechtmäßigen Grundstücksgrenzen auch die abweichenden Grenzen nach dem Katasternachweis darzustellen. Letztere sind rot zu kreuzen.
- d) Gehen die geometrischen Bedingungen zur Festlegung neuer Grenzen nicht bereits aus den Fortführungsrißen hervor, sind sie in diese einzutragen.

- 8.22 Der Fortführungsriss ist deutlich und übersichtlich auf Vordrucken nach **Anlage 2** aus dauerhaftem Material im Format DIN A 4, A 3 oder A 2 zu führen. Schrift und Zeichnung müssen dokumentensicher und zur Mikroverfilmung sowie zur Digitalisierung im Scanverfahren geeignet sein. Dies gilt entsprechend für die Ergänzungsprotokolle zum Fortführungsriss (vgl. Nr. 8.11).
- 8.23 (1) Fortführungsrisse dürfen automatisiert angefertigt werden, wenn die darzustellenden Vermessungsergebnisse gemäß Nummer 7.2 oder 7.3 VPErl. dokumentiert worden sind (Originärnachweise). Zu den Originärnachweisen gehören Übersichten, in denen nicht digital dokumentierte oder dokumentierbare Vermessungsergebnisse nachgewiesen werden. Die Übersichten müssen den formalen Anforderungen an einen Fortführungsriss entsprechen.
- (2) Auf den Originärnachweisen ist neben den Bescheinigungen nach Nummer 8.51 und ggf. nach Nummer 8.52 zusätzlich zu bescheinigen, dass ein Fortführungsriss entsprechend den Bestimmungen dieses Erlasses angefertigt worden ist.
- 8.24 Auf dem Fortführungsriss sind Angaben zu den bei der Grenzuntersuchung verwendeten Unterlagen des Katasterzahlenwerks (Nr. 3.11), zum Material der Grenzsteine (Nr. 2.2 ZV-Riss, OS 0100 Ziffer 4) und zur unterirdischen Sicherung der Grenzzeichen (Nr. 6.31 Abs. 3) zu machen.
- 8.25 Bei einer Sonderung nach den Nummern 11.1 oder 11.2 sind die Angaben, die die neuen Grenzen bestimmen, in einem Fortführungsriss niederzulegen, wenn nicht der Nachweis in einem Auszug aus der Liegenschaftskarte genügt. Der Auszug ist als Fortführungsriss zu kennzeichnen und mit dem Vermerk "Sonderung" zu versehen.
- 8.3 Dokumentation der Messwerte
- 8.31 Orthogonale Messwerte sind nach dem Muster der Nummer 3 ZV-Riss im Fortführungsriss nachzuweisen. Werden sie ausnahmsweise nach Nummer 41.2 VPErl. aus polaren Messwerten abgeleitet, ist im Fortführungsriss auf das besondere Verfahren hinzuweisen (vgl. Nr. 7.25).

- 8.32 Für den Nachweis polarer Messwerte gilt Nummer 41.1 Abs. 3 und 4 VPErl. Die zur Kontrolle polarer Messwerte gemessenen Spannmaße werden in den Fortführungsriss eingetragen.
- 8.33 (1) Werden in Gebieten, für die das Koordinatenkataster im Sinne von Nr. 5.1 VPErl. bereits vorliegt oder in denen entsprechend Nr. 7.35 (örtliche Systeme) verfahren wird, Messwerte unmittelbar im Felde durch programmgesteuerte Berechnung und ohne manuelle Eingriffe in Koordinaten desselben geodätischen Bezugs- und Abbildungssystems überführt, ist ein besonderer Nachweis der Messwerte nicht erforderlich.
- (2) Die nach Absatz 1 ermittelten Koordinaten der Vermessungspunkte werden bei Mehrfachbestimmungen untereinander und im übrigen mit ggf. bereits festgesetzten Koordinaten verglichen. Sie sind zusammen mit den hierbei festgestellten Lageabweichungen und den nach Anl. 3 VPErl. einzuhaltenden Grenzwerten in einer Vermessungspunktliste (VP-Liste) nach dem Muster der **Anlage 3** nachzuweisen. In der VP-Liste sind auch evtl. Spannmaßkontrollen (vgl. Nr. 8.32) zu dokumentieren. Zur Mittelung von Koordinaten mehrfach polar bestimmter Vermessungspunkte vgl. Nummer 41.3 Abs.1 VPErl.
- 8.4 Ergebnisse der Grenzuntersuchung
- 8.41 (1) Wurde die Grenzuntersuchung aufgrund einer früheren Orthogonalaufnahme mit orthogonalen Messwerten durchgeführt, werden die hierbei abschließend ermittelten Messwerte zusammen mit denen der Aufmessung nur einmal im Fortführungsriss nachgewiesen. Werden sie im Rahmen der Aufmessung ein zweites Mal ermittelt, sind nur diese Messwerte nachzuweisen.
- (2) Zur übersichtlichen Darstellung können die Ergebnisse der Grenzuntersuchung in einem besonderen Fortführungsriss nachgewiesen werden.
- 8.42 Werden bei der Grenzuntersuchung polare Verfahren (Nr. 5.41 Abs. 1) angewandt, sind in der VP-Liste je nach Auswerteverfahren folgende Auswertungsergebnisse nachzuweisen:

- die örtlich ermittelten (Ist-) Koordinaten und (vorhandenen) Sollkoordinaten der zu untersuchenden Grenzpunkte, die Abweichungen zwischen diesen Koordinaten mit Gegenüberstellung der zulässigen Abweichungen nach Nr. 3.23 Anlage 3 VPErl.
- Soll- und Istkoordinaten der bei Anwendung eines geeigneten Transformationsverfahrens (z.B. Helmerttransformation) ausgewählten Stützpunkte, die in den Stützpunkten auftretenden Restklaffungen und die hierfür zulässigen Grenzwerte nach Anlage 4 VPErl.
- bei fehlender Grenzpunktabmarkung die örtlich abgesteckten Sollkoordinaten und die durch eine unabhängige Kontrollvermessung ermittelten Istkoordinaten der neu abgemarkten Grenzpunkte, die Lageabweichung und der einzuhaltende Grenzwert und ggf. Spannmaßkontrollen (vgl. Nr. 8.33 Abs. 2).

8.43 Ist eine Feststellung von Grundstücksgrenzen wegen mangelnder Einigung der Beteiligten oder aus anderen Gründen nicht zustande gekommen, werden die betroffenen Grenzen im Fortführungsriß mit dem Schriftzusatz „Nicht festgestellt“ gekennzeichnet.

8.5 Bescheinigungen

8.51 Der Fortführungsriß ist von der Person, die die Vermessung ausgeführt hat, unter lesbarer Angabe ihres Namens, der Amts- bzw. Berufsgruppenbezeichnung und der Tage, an denen die Arbeiten ausgeführt worden sind, zu unterzeichnen. Das gilt auch für Änderungs- und Ergänzungsmessungen sowie für weitere Unterlagen zum Fortführungsriß.

8.52 Werden von Vermessungsstellen (vgl. Nr. 1.3) zur Durchführung von oder zur Mitwirkung bei Fortführungsvermessungen befugte Fachkräfte eingesetzt, hat die verantwortliche Person unter Angabe des Namens und der Amts- bzw. Berufsgruppenbezeichnung auf dem Fortführungsriß die Richtigkeit der Vermessung zu bescheinigen.

- 8.53 Bei Sonderungen (Nr. 11) sind die Nummern 8.51 und 8.52 sinngemäß anzuwenden.
- 8.54 Auf Fortführungsrissen über Gebäudeeinmessungen nach den Nummern 7.54 Abs. 3 und 7.61 Abs. 2 ist der folgende, deutlich sichtbare Vermerk anzubringen:
“Die Einmessung ist zur Grenzuntersuchung nicht geeignet!”.

9 Grenzniederschrift

9.1 Allgemeine Anforderungen

9.11 (1) In der Niederschrift nach § 19 Abs. 4 VermKatG NW (Grenzniederschrift) sind neben dem Befund, den Verhandlungen und Ergebnissen bei der Grenzuntersuchung und Feststellung, Abmarkung sowie amtlichen Bestätigung von Grundstücksgrenzen auch die von den Beteiligten hierzu abgegebenen Erklärungen und die von der Vermessungsstelle vor Ort getroffenen Entscheidungen zu protokollieren.

(2) In der Grenzniederschrift sind die Grenzverhältnisse so klar darzustellen, dass sie in Streit- und Zweifelsfällen als überzeugendes Beweismittel herangezogen werden kann.

(3) Die Erklärungen sonstiger Interessenten sind, soweit sie rechtserheblich sind, einschließlich der dazugehörigen Unterschrift in die Grenzniederschrift aufzunehmen.

9.12 (1) Die Grenzniederschrift muss den Anforderungen an eine öffentliche Urkunde entsprechen. Sie darf keine äußeren Mängel enthalten, die ihre Beweiskraft aufheben oder mindern können.

(2) Sie muss insbesondere enthalten:

1. Ort und Tag der Aufnahme,
2. die Namen der Verhandlungsleiterin oder des Verhandlungsleiters, der anwesenden Beteiligten und der sonstigen Interessenten und ihr Anliegen (Nr. 4.12),
3. Angaben über die Identität der anwesenden Beteiligten und ggf. über ihre Vertretungsberechtigung (Nr. 9.13),
4. die Namen der geladenen, aber nicht erschienenen oder nicht mehr anwesenden Beteiligten,
5. die Feststellung, dass die Niederschrift den anwesenden Beteiligten vorgelesen und von ihnen genehmigt worden ist,

6. die Unterschriften der anwesenden Beteiligten und ggf. der sonstigen Interessenten,
 7. die Unterschriften der Verhandlungsleiterin oder des Verhandlungsleiters mit ihrer Amts- bzw. Berufsbezeichnung und das Siegel der Vermessungsstelle.
- 9.13 (1) Lassen sich Beteiligte durch Bevollmächtigte vertreten, so genügt eine einfache unbeglaubigte schriftliche Vollmacht oder die Vorlage einer Dauervollmacht.
- (2) Sind Vertreter nur mündlich bevollmächtigt, so soll die Bevollmächtigung durch die Vertretenen schriftlich bestätigt werden. Von nicht bevollmächtigten Vertretern abgegebene Erklärungen sind nur wirksam, wenn sie von den Vertretenen genehmigt werden. Die Genehmigung soll schriftlich erklärt werden (Muster s. Vordruck **Anlage 4**).
- (3) Die Vollmachten, Bestätigungen und Genehmigungen sind der Grenzniederschrift beizufügen.
- 9.14 Die Verhandlungsleiterin oder der Verhandlungsleiter sowie deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter dürfen nicht Bevollmächtigte von Beteiligten sein.
- 9.15 (1) Die Grenzniederschrift ist in Vordrucken nach dem Muster der **Anlage 5** aufzunehmen.
- (2) Beim Einsatz von Textverarbeitungssystemen genügt es, wenn bei den Abschnitten "A) Grenzuntersuchung“, „B) Feststellung“, „C) Abmarkung/Amtliche Bestätigung“ und „D) Erklärungen und Anträge“ nur die jeweils zutreffenden Auswahltextstellen (Textbausteine) in den Vordruck übernommen werden.

9.2 Inhalt

9.21 Stimmen örtlicher Grenzverlauf und Katasternachweis überein, genügt es darzulegen, dass

1. das zu vermessende Grundstück örtlich so begrenzt und abgemarkt ist, wie es in der Skizze zur Grenzniederschrift dargestellt ist,
2. den Beteiligten der Grenzverlauf und die Abmarkung anhand der Skizze und ggf. auch in der Örtlichkeit erläutert worden sind.

9.22 Weichen örtlicher Grenzverlauf und Katasternachweis voneinander ab, so ist der Sachverhalt zu beschreiben. Die für die sachgemäße Behandlung der Abweichungen erforderlichen Erklärungen der Beteiligten sind aufzunehmen.

9.23 (1) Bestehen Zweifel an der Zuverlässigkeit des Katasternachweises, so ist darauf hinzuwirken, dass die Beteiligten sich einigen und Grenzstreitigkeiten beseitigt und vermieden werden.

(2) Wird das Ergebnis der Grenzermittlung von einem oder mehreren Beteiligten nicht anerkannt, ist hierauf in der Grenzniederschrift hinzuweisen.

9.24 Besonderheiten sind zu beschreiben, z.B.

- Verzicht auf Grenzuntersuchung (Nr. 5.22),
- Verzicht auf Abmarkung (Nr. 6.14 und § 2 Abs. 3 der 1. DVOzVermKatG NW),
- Entfernen überflüssiger Grenzzeichen (§ 2 Abs. 3, 2. Halbsatz, der 1.DVOzVermKatG NW),
- zurückgesetzte Abmarkung (Nr. 6.22),
- örtlich vorgefundene Grenzzeichen, die bisher nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesen waren,
- fehlende unterirdische Sicherung bei neuer Abmarkung (Nr. 6.31 Abs. 3),
- Zurückstellen der Abmarkung (Nrn. 2.11 Abs. 3, 6.41 und 6.42),
- besondere Bedingungen für die Lage der neuen Grenzen,

- Hinweis auf die Auswirkungen einer nicht vollständigen Grenzuntersuchung und -abmarkung (Nr. 2.11 Abs. 2)
- Grenzen an Gewässern (vgl. Anhang 4).

9.3 Skizze und sonstige Anlagen

- 9.31 Die Skizze ist ein Bestandteil der Grenzniederschrift. Wird die Skizze auf einem besonderen Blatt gefertigt, so ist darauf in der Grenzniederschrift hinzuweisen; auf der Skizze ist ein entsprechender Vermerk anzubringen und von der Verhandlungsleiterin oder vom Verhandlungsleiter zu unterschreiben und zu siegeln.
- 9.32 (1) In der im allgemeinen unmaßstäblichen Skizze sind mit den vorgeschriebenen Signaturen nach der Zeichenvorschrift-Riss NRW (ZV-Riss) darzustellen:
1. Grenzverlauf und Abmarkung der untersuchten und der neuen Grenzen,
 2. Gebäude und Grenzeinrichtungen,
 3. topographische Gegenstände, wenn sie den Grenzverlauf veranschaulichen,
 4. Abweichungen zwischen örtlichem Grenzverlauf und Katasternachweis,
 5. die Flurstücksnummern, die Namen der Beteiligten (Nr. 4.11) und ggf. die der Erwerberinnen oder Erwerber (Nr. 4.12).
- (2) Grenzpunkte sind erforderlichenfalls durch Buchstaben näher zu bezeichnen. Neue Grenzen und Grenzzeichen sind kenntlich zu machen.
- (3) Im Zusammenhang mit der Zurückstellung der Abmarkung sind die der Feststellung von Grenzen zugrundeliegenden Grenzlängen und weiteren geometrischen Bedingungen, die für die Berechnung der Sollkoordinaten (Nr. 7.41 Ziffer 2) maßgebend waren, in die Skizze zur Grenzniederschrift einzutragen.
- 9.33 Für sonstige zur Grenzniederschrift gehörende Unterlagen gilt Nummer 9.31 Satz 2 sinngemäß.

10 Bekanntgabe der Ergebnisse (§ 19 Abs. 2 und 5 VermKatG NW)

10.1 Bekanntgabe im Grenztermin

10.11 Im Grenztermin ist den Beteiligten (Nr. 4.11) das Ergebnis der Grenzuntersuchung und, wenn Grenzen noch nicht festgestellt sind, das Ergebnis der Grenzermittlung (Nr. 5.35) sowie die Abmarkung oder amtliche Bestätigung der Grundstücksgrenzen bekanntzugeben.

10.12 Widersprechen Beteiligte der Abmarkung oder der amtlichen Bestätigung bereits abgemarkter Grundstücksgrenzen (Nr. 1.11 Abs. 2 Buchstabe b), können sie ihren Widerspruch (§ 68 ff VwGO) im Grenztermin zur Niederschrift erklären.

10.13 (1) Wird das Ergebnis der Grenzermittlung bei der Feststellung einer Grundstücksgrenze oder der Behandlung unzulässiger Abweichungen (Nrn. 5.53 oder 5.55) von den Beteiligten nicht anerkannt oder einigen sie sich nicht, sind ihre Einwendungen zu protokollieren, aber nicht als Widerspruch i.S. der VwGO zu behandeln.

(2) Kommt hiernach die Feststellung der Grundstücksgrenze nicht zustande, hat die Vermessungsstelle zu entscheiden, ob

- die Einwendungen bei der Grenzermittlung zu berücksichtigen sind,
- die Vermessung ohne Grenzfeststellung oder Behebung von Abweichungen zum Abschluss gebracht werden kann oder
- die Vermessung abgebrochen werden muss.

Bereits neu eingebrachte Grenzzeichen sind wieder zu entfernen. Die Beteiligten sind hierüber zu unterrichten.

10.2 Schriftliche Bekanntgabe

10.21 (1) Beteiligten, denen der Grenztermin zwar mitgeteilt wurde (Nr. 4.21), die aber im Grenztermin weder erschienen noch vertreten sind, ist das Ergebnis der Grenzuntersuchung bzw. Grenzermittlung und die Abmarkung oder amtliche

Bestätigung schriftlich bekanntzugeben, es sei denn, sie haben ihr Einverständnis hierzu in einem weiteren Grenztermin nachträglich erklärt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn

- a) die Beteiligten bei der Unterzeichnung der Grenzniederschrift nicht oder nicht mehr zugegen waren und sich nicht haben vertreten lassen,
- b) ihre Vertreter die Vertretungsbefugnis nicht oder nicht ausreichend dargelegt haben oder
- c) die Beteiligten oder ihre Vertreter im Grenztermin mit der Grenzniederschrift nicht einverstanden sind, sie aber noch um Bedenkzeit gebeten haben.

10.22 (1) Für die schriftliche Bekanntgabe sind Vordrucke nach dem Muster der **Anlagen 6 und 7** zu verwenden. Beim Einsatz von Textverarbeitungssystemen genügt es, wenn nur die jeweils zutreffenden Auswahltextstellen (Textbausteine) des Musters ausgedruckt werden.

(2) Eine Kopie der Grenzniederschrift ist, ggf. auszugsweise, beizufügen.

10.23 (1) Die schriftliche Bekanntgabe soll im Falle der Abmarkung oder amtlichen Bestätigung bereits abgemarkter Grundstücksgrenzen eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

(2) Sollen Grenzen festgestellt oder unzulässige Abweichungen behoben werden, sind die betroffenen Beteiligten schriftlich auch darüber zu belehren, dass sie gegen das Ergebnis der Grenzermittlung Einwendungen bei der ausführenden Vermessungsstelle erheben können und dass das Ergebnis als von ihnen anerkannt gilt, wenn sie innerhalb eines Monats keine Einwendungen erheben (§ 19 Abs.5 VermKatG NW).

10.24 (1) Die schriftliche Bekanntgabe ist zuzustellen, wenn Grenzen festgestellt oder unzulässige Abweichungen behoben werden sollen. Eine Durchschrift mit Zustellungsnachweis ist der Grenzniederschrift beizufügen. Sind innerhalb der Frist keine Einwendungen erhoben worden (Nr. 10.23 Abs. 2), ist dies auf der Durchschrift zu vermerken.

(2) In den übrigen Fällen ist die schriftliche Bekanntgabe auf der Grenzniederschrift oder auf einer Zweitschrift der Bekanntgabe zu vermerken und zu bescheinigen, ob und wann sie unanfechtbar geworden ist.

10.3 Bekanntgabe durch Offenlegung

10.31 (1) Das Ergebnis der Grenzuntersuchung bzw. Grenzermittlung und die Abmarkung können den Beteiligten in den Fällen der Nummer 10.21 statt durch schriftliche Bekanntgabe auch durch Offenlegung der Grenzniederschrift bekanntgegeben werden.

(2) Für das Offenlegungsverfahren gelten die Vorschriften des § 3 der 1. DVOzVermKatG NW.

10.32 Auf der Grenzniederschrift, die offengelegt wurde, ist unter Angabe des Zeitraums der Offenlegung zu bescheinigen, dass diese ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.

11 Sonderung

11.1 Sonderung nach dem Katasternachweis

11.11 Ein Grundstück darf ohne Grenzuntersuchung und ohne Aufmessung der Grenzen des Trennstücks nach dem Katasternachweis geteilt werden, wenn

1. die Grenzen des Grundstücks bereits festgestellt sind oder als festgestellt gelten (Nr. 5.34),
2. die Teilungsgrenze
 - durch die Verbindung von Vermessungspunkten, die bereits durch kontrollierte genaue Aufmessung an das AP-Feld angeschlossen sind, oder,
 - sofern das AP-Feld noch nicht vorliegt, durch die Verbindung bereits in der Liegenschaftskarte dargestellter, kontrolliert und genau aufgemessener Vermessungspunkte (GP, GebP oder TopP) eindeutig bestimmt oder bestimmbar ist,
3. die Teilungsgrenze im Liegenschaftskataster bei GP als ausreichend abgemarkt, bei den übrigen Vermessungspunkten als eindeutig gekennzeichnet nachgewiesen ist (vgl. § 18 Abs. 2 VermKatG NW) und
4. die Fläche des Trennstücks zuverlässig berechnet werden kann.

11.12 (1) Die Beteiligten müssen in einer über die Sonderung aufzunehmenden Grenzniederschrift erklären, dass

1. sie die darin beschriebene Teilungsgrenze anerkennen und
2. sie auf die Grenzuntersuchung und die Aufmessung der Grenzen des Trennstücks ausdrücklich verzichten und den Katasternachweis als rechtmäßig anerkennen.

(2) Sonstige Interessenten, insbesondere Erwerber, können angehört werden (Vgl. Nr. 4.12).

(3) In der Grenzniederschrift ist darauf hinzuweisen, dass die Untersuchung des örtlichen Grenzverlaufs nicht Gegenstand der Sonderung ist.

11.2 Sonstige Sonderungen

11.21 Ohne die Voraussetzungen der Nummern 11.11 Ziffer 1 und 11.12 darf nach dem Katasternachweis geteilt werden, wenn Teile eines Grundstücks in ein Flurbereinigungs- oder in ein Bodenordnungsverfahren nach dem BauGB einbezogen werden sollen. Dabei müssen die Endpunkte der Teilungsgrenze Punkte festgestellter Grundstücksgrenzen sein. In Bodenordnungsverfahren nach dem BauGB vergleiche hierzu Anhang 5, Abschnitt "Grenze des Umlegungsgebiets / Grundstücksgrenzen".

11.22 Ohne die Voraussetzungen der Nummer 11.11 darf nach dem Katasternachweis geteilt werden, wenn ein Wege- oder Grabenteil, der ein Grundstück durchschneidet, an den Eigentümer dieses Grundstücks aufgelassen werden soll, ohne dass eine der bisherigen Wege- oder Grabengrenzen neue Grundstücksgrenze wird.

11.23 Ohne besondere Voraussetzungen darf nach der Liegenschaftskarte gesondert werden, wenn

a) in einem Flurbereinigungs- oder Umlegungsverfahren von der zuständigen Stelle bestätigt wird, dass die Teilungsgrenze in einem Grundstück des alten Bestands nur bis zum Eintritt des neuen Rechtszustands bestehen bleibt,

b) Flurstücke aus katastertechnischen Gründen zweckmäßig zerlegt werden sollen und sichergestellt ist, dass die neuen Grenzen nicht zu Grundstücksgrenzen im Rechtssinne werden, bevor sie festgestellt und abgemarkt sind.

12 Koordinatenberechnung

12.1 Umfang

12.11 (1) Die ausführende Vermessungsstelle hat für alle Vermessungspunkte, deren Identität im Zusammenhang mit der Grenzuntersuchung und Aufmessung (vgl. Abschnitte 5 und 7) überprüft worden ist, Koordinaten zu berechnen, mit dem Ziel, ein Koordinatenkataster aufzubauen (Nr. 5, insbesondere Nr. 5.4 Abs. 2 VPErl.).

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Vermessungspunkte der Teilungsgrenze bei Sonderungen nach dem Katasternachweis (Nr. 11.1) und bei Sonderungen nach Nummer 11.21; bei Sonderungen nach Nummern 11.22 und 11.23 kann auf die Koordinatenberechnung verzichtet werden.

12.2 Durchführung der Berechnung

12.21 (1) Für die Durchführung der Koordinatenberechnung gelten die Bestimmungen der Nummer 21 VPErl. Bei Fortführungsvermessungen größeren Umfangs (Nr. 7.33 Abs.2) sind die Koordinaten der Vermessungspunkte flächenhaft zu berechnen.

(2) Insbesondere ist darauf zu achten, dass die berechneten Koordinaten die vorgegebenen geometrischen Bedingungen (Nr. 5.56) erfüllen und dass die in Anlage 3 zum VPErl. festgelegten Grenzwerte eingehalten werden.

12.3 Dokumentation

12.31 (1) Für die Dokumentation der Koordinatenberechnungen gelten - soweit im folgenden nichts anderes geregelt wird - die Bestimmungen des VPErl.

(2) Hierzu ergänzend und ggf. ergänzend zur VP-Liste (Nr. 8.33 Abs. 2) ist ein Koordinatenverzeichnis mit Angaben zum Lagestatus und zur Kennzeichnung der Lagegenauigkeit nach dem Punktdatenerlaß anzufertigen. Ist aus den Vermessungsunterlagen erkennbar, dass von der Katasterbehörde weitere

Datenelemente gemäß Punktdatenerlass vorgehalten werden, sind auch diese beizubringen.

(3) Werden die Koordinaten durch flächenhafte Ausgleichung bestimmt, sind im Koordinatenverzeichnis nach Abs. 2 für jeden Vermessungspunkt neben den endgültigen Koordinaten die nach Abschnitt 2 der Anlage 3 VPErl. zu berechnenden lokalen Standardabweichungen der Punktlage l_{sp_i} und der zugehörige Grenzwert nachzuweisen. Die Anfertigung einer VP-Liste und der Nachweis von Spannmaßkontrollen sind in diesen Fällen nicht erforderlich.

12.4 Maß- und Koordinatenberichtigungen

12.41 Weichen neue Messwerte oder neu berechnete Koordinaten von den aufgrund früherer Vermessungen ermittelten unerlaubt ab, so sind die entsprechenden Messwerte oder Koordinaten in den Vermessungsunterlagen zu kennzeichnen. Die Abweichungen sind zweifelsfrei nachzuweisen.

12.42 In Gebieten, in denen Verschiebungen der Erdoberfläche durch bergbauliche Einwirkungen o.ä. eingetreten sind (Nr. 5.54), ist der gegenwärtige Zustand bei der Aufmessung und Berechnung zu dokumentieren.

13 Flächenberechnung

13.1 Umfang

13.11 (1) Von der Vermessungsstelle sind zu berechnen

a) bei Teilungsvermessungen und bei Sonderungen

- die Flächeninhalte der Trennstücke (Nr. 1.22) sowie
- die Flächeninhalte der Reststücke (Nr. 1.23), sofern deren Grenzen bereits festgestellt sind oder im Zusammenhang mit der Teilungsvermessung festgestellt wurden,

b) bei Grenzvermessungen die Flächen der Grundstücke, deren Grenzen in ihrem ganzen Umfang untersucht wurden. Die Flächen der Grundstücke sollen auch berechnet werden, wenn dies nach der Grenzvermessung erstmalig zuverlässig möglich geworden ist.

(2) Sind die Grenzen der Reststücke noch nicht im ganzen Umfang festgestellt oder sind Reststücke mit bereits festgestellten Grenzen größer als ein Viertel der Gesamtfläche der Grundstücke, können ihre Flächeninhalte durch Abzug von der Buchfläche ermittelt werden.

(3) Falls die Fläche des zu vermessenden Grundstücks bereits früher aus Koordinaten ermittelt worden ist und für die Grenzpunkte des Trennstücks Koordinaten in einem anderen Lagestatus berechnet wurden, kann auf die Flächenberechnung des Reststückes verzichtet werden.

13.12 Sind Trennstücke, Reststücke oder Grundstücke aus mehreren Flurstücken zusammengesetzt, sind auch die Flurstücksflächen von der Vermessungsstelle zu berechnen.

13.13 Für die Flächenberechnung der Flurstücksabschnitte gelten die Regelungen der Nummer 9.3 FortfErl.

13.2 Durchführung der Berechnung

13.21 (1) In Gebieten, in denen für die Grenzpunkte Lagekoordinaten mit hoher Genauigkeit und Zuverlässigkeit festgesetzt sind (vgl. Nr. 5.1 VPErl.), werden die Flächen aus Koordinaten berechnet (abgekürzt: P).

(2) Im übrigen ist der Flächeninhalt anhand von Feldmaßen oder Koordinaten geringerer Qualität (abgekürzt: F) so genau wie möglich zu ermitteln. Bleiben die Feldmaße auf das Berechnungsergebnis von überwiegendem Einfluss, ist ausnahmsweise eine kombinierte Berechnung aus Feldmaßen und Kartenmaßen zulässig (abgekürzt: FK).

13.22 Werden Gauß-Krüger-Koordinaten verwendet, so ist die errechnete Fläche erforderlichenfalls um die durch die Abbildungsverzerrung eingetretene Flächenvergrößerung zu vermindern (siehe Vorblatt zu Anlage 8).

13.23 Stehen keine Koordinaten oder Feldmaße zur Verfügung oder sind im Falle der Nummer 13.12 Flurstücksflächen zu berechnen oder Kontrollberechnungen nach Nummer 13.24 durchzuführen, kann die Flächenberechnung auch mit Kartenmaßen oder digitalisierten Koordinaten durchgeführt werden, wenn diese hierzu geeignet sind (abgekürzt: K). Dies gilt nicht für die Berechnung von Trennstücken.

13.24 (1) Die Ermittlung der Fläche ist durch eine durchgreifende Kontrolle zu sichern (z.B. zweite unabhängige Berechnung, Besitzstücks-, Massen- oder Spannmaßberechnung).

(2) Wird zur Kontrolle eine zweite Flächenberechnung durchgeführt, sind die in der Tafel des Abschnitts VIII FortfErl. angegebenen Grenzwerte einzuhalten.

13.3 Mittelung und Abgleich der Flächen

- 13.31 Wird der Flächeninhalt zweimal unabhängig voneinander berechnet, ist als endgültige Fläche das einfache arithmetische Mittel in das Flächenberechnungsprotokoll (Nr. 13.4) einzutragen, wenn bei beiden Berechnungen dieselbe Berechnungsart angewandt worden ist. Anderenfalls ist die Berechnungsart maßgebend, die die größere Genauigkeit besitzt.
- 13.32 Im Falle der Nummer 13.12 sind die Flurstücksflächen nach ihrem Größenverhältnis auf die endgültigen Flächen der Trennstücke, Reststücke oder Grundstücke, zu denen sie gehören, zurückzuführen.
- 13.33 Ist der Flächeninhalt eines aus mehreren Trennstücken zusammengesetzten neuen Grundstücks (Besitzstücks) nach Nummer 13.21 berechnet worden, werden die einzelnen Trennstücke nach ihrem Größenverhältnis auf die endgültige Besitzstücksfläche zurückgeführt.
- 13.34 Flächen in Gebieten, in denen Verschiebungen der Erdoberfläche (Nr. 5.54) eingetreten sind, sind auf der Basis eines örtlichen Koordinatensystems zu ermitteln. Dazu soll im Einvernehmen mit der Katasterbehörde die Flächenberechnung mittels festgesetzter Koordinaten des amtlichen Nachweises derjenigen mittels örtlicher Koordinaten gegenübergestellt werden. Über die weitere Verwendung der Flächen entscheidet die Katasterbehörde entsprechend den Regelungen des Fortführungserlasses.

13.4 Flächenberechnungsprotokoll

- 13.41 Berechnungsart und Ergebnisse der Flächenberechnung sowie die Ermittlung der Flurstücksflächen werden in einem Flächenberechnungsprotokoll nach dem Muster der **Anlage 8** nachgewiesen. Für die Berechnungsarten sind die Abkürzungen gemäß Nummern 13.21 und 13.23 zu verwenden.
- 13.42 Die Eintragungen im Vordruck "Flächenberechnungsprotokoll" sind so zu gliedern, dass danach der Fortführungsbeleg aufgestellt werden kann.

Die Flurstücke werden nach alten Grundstücken und innerhalb der Grundstücke nach ihren fortlaufenden Nummern geordnet. Unverändert bleibende Flurstücke sind bei den zu berechnenden Grundstücken mit aufzuführen.

- 13.43 Wird die Flächenberechnung automatisiert ausgeführt, ersetzt das Ausgabeprotokoll das Flächenberechnungsprotokoll, wenn es neben den Berechnungsergebnissen auch die weiteren für das Aufstellen des Fortführungsbelegs erforderlichen Angaben in übersichtlicher Form enthält. Andernfalls ist das Ausgabeprotokoll mit den notwendigen Hinweisen und Erläuterungen in den Vordruck "Flächenberechnungsprotokoll" aufzunehmen.
- 13.44 Im Flächenberechnungsprotokoll werden die Berechnungsergebnisse auf Zehntel des Quadratmeters ausgewiesen. Flurstücksflächen werden auf volle Quadratmeter geodätisch gerundet.

14 Vermessungsschriften

14.1 Grundsätze

14.11 Vollständige und vorschriftsgemäß angefertigte Vermessungsschriften bilden die Grundlage für die Fortführung oder Berichtigung des Liegenschaftskatasters.

14.12 (1) Unverzüglich nach Abschluss der örtlichen Arbeiten sind die Ergebnisse von Fortführungsvermessungen in Vermessungsschriften zu dokumentieren und alsbald (ggf. nach Ablauf der Fristen gem. Nummer 10.24) bei der zuständigen Katasterbehörde zur Fortführung des Liegenschaftskatasters einzureichen.

(2) Über die Eignung der Vermessungsschriften entscheidet die Katasterbehörde (vgl. Nr. 5.3 Abs. 2 FortfErl.).

(3) Die Vermessungsschriften müssen qualitativ so angefertigt sein, dass sie ohne Beanstandungen in das Liegenschaftskataster übernommen werden können. Sobald sich herausstellt, dass die Vermessungsschriften unvollständig oder in einzelnen Bestandteilen unvorschriftsmäßig sind, sind sie der Vermessungsstelle insgesamt zurückzugeben.

14.13 Bei nicht abgeschlossenen Fortführungsvermessungen oder bei Vermessungen anlässlich von Gutachten in Grenzstreitigkeiten gilt Nummer 14.12 Abs. 1 sinngemäß. Auf fehlende oder nicht vollständige Teile der Vermessungsschriften sowie auf die Ursache einer nicht abgeschlossenen Fortführungsvermessung ist hinzuweisen.

14.2 Umfang

14.21 (1) Vermessungsschriften über Fortführungsvermessungen bestehen im allgemeinen aus

1. dem Fortführungsriß - ggf. automatisiert hergestellt - und den weiteren Unterlagen gemäß Nummern 7.2, 7.3 und 8.1 VPErl. (Nrn. 8.11 und 8.23),
2. besonderen Fortführungsrißen über Grenzuntersuchungen im Falle der Nr. 8.41 Abs.2,
3. den Ergebnissen über die Identitätsprüfung der als Anschlusspunkte benutzten TP und AP (Nr. 35.2 und Anlage 6 Nr. 3 VPErl.),
4. der Vermessungspunktliste (VP-Liste) im Falle der Nummern 8.33 Abs.2 und 8.42,
5. der Grenzniederschrift, ggf. mit Vollmachten, Bestätigungen oder Genehmigungen der Beteiligten (Nr. 9.13) und Kopien der schriftlichen Bekanntgabe (Nr. 10.24), ggf. mit Zustellungsnachweis und Bescheinigung der Unanfechtbarkeit,
6. Berechnungsprotokollen einschließlich Berechnung von Sollkoordinaten und dem Koordinatenverzeichnis (Nr.12.31), ggf. auf Datenträgern,
7. dem Flächenberechnungsprotokoll (Nr. 13.4) ,
8. behördlichen Genehmigungen (Nr. 2.31) sowie Vereinigungsanträgen (Nr. 9.4 Abs.6 FortfErl.) und Ergebnissen von Belastungsanfragen,
9. den Anschriften der Beteiligten, denen die Fortführungsmitteilungen zu übersenden sind, und den Anschriften der Schuldner der Übernahmekosten und
10. bei zurückgestellten Abmarkungen im Zusammenhang mit Fortführungsvermessungen größeren Umfangs einer Bescheinigung der Vermessungsstelle, dass die Abmarkung gemäß Nr. 2.11 Abs. 3 sichergestellt ist.

(2) Den Vermessungsschriften sind die dazugehörenden Vermessungsunterlagen beizufügen. Vermessungsunterlagen und weitere Teile der Vermessungsschriften, die bei der Katasterbehörde nicht zur Aufbewahrung benötigt werden, sind den einreichenden Vermessungsstellen nach Übernahme der

Fortführungsvermessung in das Liegenschaftskataster auf Wunsch zurückzugeben. Andernfalls werden sie vernichtet.

14.22 Die jeweilige Bearbeiterin oder der jeweilige Bearbeiter haben die von ihnen zu einzelnen Arbeitsabschnitten erstellten Vermessungsschriften unter lesbarer Angabe ihres Namens und ihrer Amts- oder Berufsgruppenbezeichnung und des Anfertigungsdatums zu unterschreiben. Die Nummern 8.51 bis 8.53 und 9.12 bleiben unberührt.

14.3 Fertigungsaussage

14.31 Die Vermessungstellen sind für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihnen eingereichten Vermessungsschriften im ganzen Umfang verantwortlich.

14.32 (1) Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Vermessungsschriften ist von der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin, dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder der nach § 1 Abs. 3 VermKatG NW zuständigen Beamtin oder dem zuständigen Beamten der behördlichen Vermessungsstelle auf dem Fortführungsantrag bzw. dem Fortführungsersuchen durch Abgabe folgender Fertigungsaussage zu bescheinigen:

"Vollständigkeit und Richtigkeit der Vermessungsschriften sind geprüft und werden hiermit bescheinigt

	Ort, Datum
Dienst-(Amts-)siegel	
	Unterschrift
	(Name)

(2) Mit der Abgabe der Fertigungsaussage wird versichert, dass die Vermessungsschriften den Vorschriften entsprechen, insbesondere

1. die Vermessung antragsgemäß sowie unter Beachtung evtl. erforderlicher behördlicher Genehmigungen ausgeführt wurde,
2. die Grenzuntersuchung sowie das Feststellungs- und Abmarkungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden,
3. die verwendeten TP und AP auf Lageänderungen überprüft wurden,
4. Messungen und Berechnungen ausreichend verprobt und deutlich dokumentiert sind,
5. die amtlichen Grenzwerte zur Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Punktbestimmung eingehalten sind,
6. für die zur Durchführung der Vermessung und Erstellung der Vermessungsschriften eingesetzten Fachkräfte die erforderliche Befugnis vorliegt, die Fachkräfte über die entsprechende Eignung verfügen und die von ihnen durchgeführten Arbeiten vom Unterzeichner im erforderlichen Umfang wirksam überwacht wurden.

14.33 (1) Für Vermessungsschriften von Umlegungen und Grenzregelungen nach dem Baugesetzbuch gilt Nummer 14.32 sinngemäß; zusätzlich ist Nummer 5.3 Abs. 5 FortfErl. zu beachten.

(2) Für Vermessungsschriften in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz gilt Nummer 5.3 Abs. 4 FortfErl.

15 Aufgehobener Runderlass

Meinen RdErl. v. 20.2.1980 (n.v.) - I D 4 - 8110 - (SMBL. NRW. 71342), geändert durch RdErl. v. 30.6.1982 (MBL. NRW. S. 1090) und v. 28.2.1989 (MBL. NRW. S. 295), hebe ich hiermit auf.

* * * *

Sachverzeichnis

Die Zahlen und Buchstaben hinter den Stichworten verweisen – sofern sie sich nicht auf Anlagen oder Anhänge beziehen – auf die Nummern, Absätze und Aufzählungen innerhalb der Nummern des Fortführungsvermessungserlasses [z. B. 11.12(1) = Nr. 11.12 Abs. 1, 11.11(4.) = Nr. 11.11 Ziffer. 4, 11.23(a) = Nr. 11.23 Buchst. a, 5.31(1)(3.) = Nr. 5.31 Abs. 1 Ziffer 3]

A

Abgleich der Flächen..... 13.32, 13.33

Abmarkung

- Angaben auf dem Fortführungsriß..... 8.24
- Behandlung von Widersprüchen..... 10.12
- Bekanntgabe der - 10.11, 10.21 - 10.24, Anl. 7
- Beschaffenheit der Grenzzeichen..... 6.31 (2), 6.32, 8.24
- Bundesgrenze..... 6.15
- Genauigkeit 6.31(1)
- künftig wegfallende Grenzen 5.22, 9.24
- Mängel..... 6.12(2)
- überflüssige Grenzzeichen 9. 24
- Umfang 6.11 - 6.13
- unterirdische Sicherung 6.31(3), 8.24
- Verzicht auf - 6.14, 9.24
- zurückgesetzte - 6.22, 9.24
- Zurückstellen der - 2.11(3), 6.41, 6.42, 7.4, 9.24
- Zwischenmarken..... 6.21(2)

Absetzmaße..... 5.42

Abweichungen, unzulässige

- bei der Grenzuntersuchung 5.31(1)(2.), 5.33, 5.51-5.57, 9.23
- Bundesgrenze..... 5.61(2)
- Darlegung in der Grenzniederschrift 9.22, 9.32(1), 10.13(1)
- Hinweis bei der Bekanntgabe in der Benachrichtigung..... 10.11, 10.21, 10.23(2)
- Politische Grenzen..... 5.6

Amtliche Bestätigung..... 1.11(2)(b), 1.25, 4.11, 4.12, 9.11, 9.15(2), 10.11, 10.12, 10.23(1)

Anschluss an das übergeordnete VP-Feld

- Fortführungsvermessungen allgemein..... 7.31, 7.32, 7.34 - 7.36
- Fortführungsvermessungen größeren Umfangs 7.33
- Gebäude..... 7.53(1)
- zurückgestellte Abmarkung..... 7.41

Antrag

- auf Ausführung von Fortführungsvermessungen s. Vermessungsantrag
- Verzicht auf vollständige Grenzuntersuchung..... 5.21(2)
- Zurückstellen der Abmarkung 2.11(3)

AP-Feld

- Anschluss an das - 3.11(2) ,5.11(2), 7.31, 7.35(2), 7.41(1.), 7.53(1)

Aufmessung

- Anschluss 7.3

- Baugebiete mit zurückgestellter Abmarkung 7.4
- Einsatz vermessungstechnischer Fachkräfte 1.32
- Gebäudeeinmessung 7.5, 7.61
- Grenzwerte..... 7.21(2)
- Grundsätze..... 7.11, 7.22
- Koordinatenberechnung 7.21(1)
- Koordinatenkataster 7.23
- Organische Einfügung..... 7.24, 7.25, 7.35(1)
- Verfahren nach Nr. 41.2 VP Erl. 7.25

Aufmessungsgrundsätze..... 7.11, 7.21 - 7.25

Aufnahmefehler 5.53

- Beschreibung in der Grenzniederschrift 9.22, 9.32(1), 10.13(1)
- Darstellung im Fortführungsriß..... 8.21(2)(c)

Ausfertigungsvermerk

- auf den Vermessungsunterlagen..... 3.31(3)

B

Behördliche Genehmigungen..... 2.31, 14.21(1)(8.), 14.32(2)(1.)

Beigebrachte Vermessungsschriften s. Vermessungsschriften

Bekanntgabe

- durch Offenlegung..... 10.31, 10.32
- im Grenztermin..... 10.11 - 10.13
- Rechtsbehelfsbelehrung..... 10.23(1)
- schriftliche - 10.21 - 10.24, Anl.6 und 7
- Textbausteine..... 10.22(1)
- Widerspruch gegen die - 10.12
- Zustellung..... 10.24(1)

Berechnung

- der Flächen s. Flächenberechnung
- von Koordinaten für die Grenzuntersuchung 5.41
- von Koordinaten s. Koordinatenberechnung

Berechnungsarten

- bei der Flächenberechnung..... 13.21 - 13.23

Bescheinigung

- der Offenlegung..... 10.32
- der Unanfechtbarkeit..... 10.24(2)
- der Vermessungsschriften von Flurbereinigungs- u.ä. Verfahren..... 14.33(2)
- der Vermessungsschriften von Umlegungs- u.ä. Verfahren 14.33(1)
- der Vermessungsschriften..... 14.32
- des Fortführungsrißes..... 8.52, 8.53

- von Originärsnachweisen	8.23(2)
- von Vermessungsunterlagen	3.31(3)
Besitzstück	
- Flächenberechnung	13.24(1), 13.33
Beteiligte	
- Mitteilung des Grenztermins	4.11
- Mitteilung des Grenztermins	4.21 - 4.23
- Mitteilung des Vermessungstermins	4.24, 5.11(2)
- Sonderung	11.12 (1)
Bevollmächtigter	
- bei Aufnahme der Grenzniederschrift	4.12, 9.12(2)(3.), 9.13, 9.14
- bei Stellung von Vermessungsanträgen	2.21(2)
Bodenverkehrsgenehmigung s. Behördliche Genehmigungen	
Bundesgrenze	
	5.61, 6.15, Anhänge 1 und 2

E

Einigung	
- der Beteiligten	8.43, 9.23(1), 10.13(1)
Einmessung der Gebäude s. Gebäudeeinmessung	
Einwendungen	
	10.13, 10.23(2)
Eisenbahnen s. Langgestreckte Anlagen	
Erbbauberechtigte	
	2.21, 4.11(2)
Erwerber	
	4.12, 4.24, 5.11(2), 9.32(1)(5.), 11.12(2)

F

Fachkräfte der Vermessungsstellen	
- Ausführung von Fortführungsvermessungen	1.32, 8.51
- Bescheinigung auf dem Fortführungsriß	8.52
Fehlergrenzen s. Grenzwerte	
Feldmaße	
	13.21 (2), 13.23
Fertigungsaussage	
	14.32
Festgestellte Grenzen	
- Abmarkung	6.11, 6.13, 7.41(1.)
- bei der Grenzuntersuchung	5.11(2), 5.33, 10.13, 10.23(2), 10.24(1)
- bei Sonderungen nach dem Katasternachweis....	11.11(1.), 11.21
- Berücksichtigung geometrischer Bedingungen	5.56(2)
- Flächenberechnung der Reststücke	13.11
- Gebäudeeinmessung	7.54(3)
- Grenzniederschrift	9.15

- Mitteilung des Grenztermins	4.23
- Vermessung nach früheren Vorschriften	5.34
- Vermessungsunterlagen	5.1(2)
- Zusatz im Fortführungsriß	8.43

Flächenberechnung

- aus Feld- und Kartenmaßen (FK)	13.21(2)
- aus Kartenmaßen oder digitalisierten Koordinaten(K)	13.23
- aus Koordinaten (P/F)	13.21, 13.22
- bei Grenzvermessungen	13.11(1)(b)
- bei Verschiebungen der Erdoberfläche	13.34
- Berechnungsprotokoll	13.41 - 13.44, Anl. 8
- Besitzstück	13.33
- durch Abzug	13.11(2)
- Flurstücksabschnitte	13.13
- Flurstücksflächen	13.12
- Grenzwerte	13.24
- Kontrollen	13.24
- Mittelung und Abgleich	13.31 - 13.34
- Reststücke	13.11
- Umfang	13.11 - 13.13

Flächenberechnungsprotokoll

- Angabe der Berechnungsart	13.41
- Berechnungsergebnisse	13.44
- Ersatz durch Ausgabeprotokolle	13.43
- Ordnung	13.42
- Vordruck "Flächenberechnungsprotokoll"	Anl. 8

Flächenreduktion (Gauß-Krüger-)

13.22, Vorblatt Anl.8

Flurbereinigungsverfahren

11.21, 11.23, 14.33(2)

Flurstücksabschnitt

13.13

Flurstücksvereinigung

5.11(2), 14.21(1)(8.)

Fortführungsriß

- Abweichungen	8.21(2)(c)
- Ausarbeitung	8.21(2)
- Ausführungsbescheinigung	8.51
- Automatisierte Anfertigung	8.23
- bei Sonderungen	8.25
- Ergänzungsprotokolle	8.11(1), 8.22
- Führung	8.22
- Gebäudeeinmessung	8.54
- Grenzuntersuchung	8.41 - 8.43
- Grenzuntersuchungsergebnisse	8.41 - 8.43
- Grundsätze	8.11, 8.12
- Inhalt	8.21(1)
- Maß- und Koordinatenberichtigungen	12.41, 12.42
- Material der Grenzsteine und unterirdische Sicherung	8.24
- Originärsnachweise	8.23
- Orthogonale Messwerte	8.31
- Polare Messwerte	8.32
- Richtigkeitsbescheinigung	8.52
- Unterlagen des Katasterzahlenwerks	8.24
- Vordruck	8.22, Anl. 2
- VP-Liste	8.33, 8.42, Anl. 3

Fortführungsvermessungen 1.11

G

Gebäude 1.24

Gebäudeeinmessung

- Abmarkung 6.13
- einmessungspflichtige Gebäude 7.51 - 7.55
- im Koordinatenkataster 7.53
- Nebengebäude 7.55
- sonstige Einmessungen 7.61
- Umfang der Erfassung 7.52
- Umfang der Grenzuntersuchung 7.54
- Vermerk bei vereinfachter - 8.54

Gemeinde-, Gemeindeverbandsgrenze 5.62

Genauigkeit

- der Flächenberechnungen 13.24(2)
- der Längenmessungen 7.21(2)

Genehmigung s. Behördliche Genehmigungen

Geometrische Bedingungen 5.31(1)(3.), 5.41(1), 5.42, 5.56, 8.21(1)(h), 9.24, 9.32(3)

Gerichtliche Grenzbestimmung 5.32

Gewässer s. auch Langgestreckte Anlagen 5.32(1)

Grenzabkommen 6.15, Anhänge 1 und 2

Grenzankennung

- durch Offenlegung 10.31, 10.32
- durch unanfechtbar gewordene schriftliche Bekanntgabe... 10.23, 10,24
- im Grenztermin 9.12(2)(6.)
- Vertretung (Vollmacht) 9.13, 9.14
- Verweigerung der Zustimmung 10.12, 10.13, 10.21(2)(c)

Grenzänderung durch bergbauliche Einwirkungen s. Verschiebungen der Erdoberfläche

Grenzänderungen mit rechtlicher Wirkung 5.32

- Beschreibung in der Grenzniederschrift 9.22, 9.32(1)
- Darstellung im Fortführungsriß 8.21(2)(c)

Grenznachbarn s. Beteiligte

Grenzniederschrift 9.11

- Angaben zum Grenzverlauf 9.11(2), 9.21, 9.22, 9.32
- bei Sonderungen 11.12
- Beschreibung von Besonderheiten 9.24
- Beweiskraft 9.11(2), 9.12(1)
- Einwendungen, Widersprüche 10.12, 10.13, 10.23, 10.24

- Erklärungen sonstiger Interessenten 9.11(3)
- Geometrische Bedingungen 5.56(2), 9.24, 9.32(3)
- Inhalt 9.12(2)
- Nachweis der Vertretungsmacht 9.13, 9.14
- Skizze 9.21, 9.31, 9.32
- Sonstige Unterlagen 9.33
- unzuverlässiger Katasternachweis 9.23(1)
- Verhandlungsleiter 9.12(2), 9.14, 9.31
- Verweigerung der Anerkennung 9.23(2)
- Vordruck 9.15, Anl. 5

Grenzregelungen nach dem BauGB 11.21, 14.33(1)

Grenzstreitigkeiten

- Auswertung der Prozessakten 5.32

Grenzuntersuchung

- Anschlussvermessungen 5.41(2)
- Begriff 1.25
- bei festgestellten Grenzen 5.33, 5.34
- bei Gebäudeeinmessungen 7.53(2), 7.54
- bei gerichtlichen Grenzfeststellungen 5.32
- bei Grenzvermessungen 5.23
- bei noch nicht festgestellten Grenzen 5.35
- Bundesgrenze 5.61
- Einigung der Beteiligten 9.23
- Geometrische Bedingungen 5.31(1)(3.), 5.56
- Grundstücksgrenze 5.21, 5.23, 5.24
- Inhalt 5.31(1)
- Koordinatenvergleich 5.41
- künftig wegfallende Grenzen 5.22
- Landes-, Kreis- oder Gemeindegrenze 5.62
- Teilungsgrenze 5.21(2)
- Trennstück 5.21(1)
- unzulässige Abweichungen 5.31(1)(2.), 5.51 - 5.55
- Verwendung von Kartenmaßen 5.42
- Verzicht auf vollständige - 5.21(2)(3)
- Vorbereitung 5.11

Grenzvermessung 11.1(2)(b)

- Abmarkung 6.12
- Flächenberechnung 13.11(1)(b)
- Grenzuntersuchung 5.23
- Mitvermessung von Gebäuden 7.51(2)
- Verfahren nach Nr. 41.2 VPErl. 7.25

Grenzwerte (größte zulässige Abweichungen)

- bei Flächenberechnungen 13.24(2)
- bei Längenmessungen 7.21(2)

Grenzzeichen 6.31, 6.32

Größte zulässige Abweichungen s. Grenzwerte

Grundstück

- Begriff 1.21
- grenze 5.61, 5.62

Grundstücksfläche 13.11(1)(b)

K

Kartenmaße 5.42, 13.23

Katasterbehörde

- Anfertigung der Vermessungsunterlagen..... 3.11(2), 3.31
- Beteiligung an Anschlussvermessungen 7.36
- Erkenntnisse über bergbauliche Einwirkungen..... 5.54(2)
- Prüfung automatisiert abgerufener Verm.unterlagen 3.31(4)
- Prüfung von Prozessakten..... 5.32(2)
- Rückgabe unvollständiger oder unvorschriftsmäßiger Vermessungsschriften 14.12(3)
- Übernahmeignung der Vermessungsschriften..... 14.12(2)(3)
- Überwachung zurückgestellter Abmarkungen..... 6.42
- Verwendung von Flurstücksflächen in Bergbaugebieten 13.34
- Vorhaltung weiterer Datenelemente gem.Punktdateierl... 12.31(2)

Katasternachweis

- Begriff 5.31(1)
- Grenzuntersuchung 5.31(1)(2)
- maßgebender - für die Grenzuntersuchung 5.33, 5.34
- unzulässige Abweichungen 5.53 - 5.57
- Versagen 5.55
- Widersprüche innerhalb des - 5.31(3)

Katastertopographie

- Aufmessung..... 7.62
- im Fortführungsriß 8.21(1)(a)

Kontrollmaße 8.32, 8.33(2), 8.42

Koordinatenberechnung

- bei Sonderungen 12.11(2)
- Durchführung 12.21
- flächenhafte Berechnung..... 12.21(1)
- Koordinatenverzeichnis..... 12.31
- Umfang 12.11
- VP-Liste 8.33, 8.42

Koordinatenkataster 3.21(2), 5.41(1), 7.23, 7.41(2), 8.33, 12.11(1), 12.21

Koordinatenvergleich

- bei der Aufmessung..... 8.33(2)
- bei der Grenzuntersuchung 5.41, 8.42

Kreisbogengrenze..... 6.21(2)

Kreisgrenze 5.62

L

Landesgrenze..... 5.62

Langgestreckte Anlagen

- Anschluss an das übergeordnete VP-Feld..... 7.33(2)
- Untersuchung von Trennstücksgrenzen 5.21(3)

Längenmessung

- Grenzwerte..... 7.21(2)

Lippe

- Vermessungen nach Vorschriften des früheren Landes - 5.34(2)

M

Mängel 14.12(3)

Mangelnde Einigung der Beteiligten..... 8.43, 9.23

Maß- und Koordinatenberichtigungen..... 12.41

Maße s. Messwerte

Mauern

- als Abmarkung 6.14, 6.21(1)
- Gebäudewand 7.52(3)
- im Fortführungsriß..... 8.21(1)(b)
- in der Grenzniederschrift 9.24, 9.32(1)

Messungslinien, -netz 7.24, 7.54(2), 8.21(1)(g)

Messwerte 7.21, 8.12

- in Koordinaten umgerechnete - 8.33
- orthogonale 8.31, 8.41(1)
- polare 8.32
- unerlaubte Abweichungen 12.41

Mitteilung

- des Grenztermins 4.21 - 4.23, Anl. 1
- des Vermessungstermins 4.24

Mittelung

- der Flächenberechnung..... 13.31
- von Koordinaten 8.33(2)

N

Nachbarschaftsprinzip..... 5.41(1), 5.42, 7.22

Nachweis der TP und AP

- als Vermessungsunterlage..... 3.11

Neu zu berechnende Fläche 3.11(1)(b), 13.34

Nicht festgestellte Grenze

- bei der Grenzuntersuchung 5.11(2), 5.21(1)(a), 5.35
- bei Gebäudeeinmessungen..... 7.54(3)
- Grenzangabe durch Beteiligte 5.35(2)
- im Fortführungsriß..... 8.43
- im Grenztermin 10.11

Nutzungsartengrenzen, tatsächliche Nutzung ... 7.62, 8.21(1)(c)

O	- Teilungsgrenze..... 11.11(2.)(3.)
Offenlegung	Sonstige Interessenten 4.12, 4.24, 5.11(2), 11.12(2)
- der Grenzniederschrift 10.31, 10.32	Spannmaße 8.32
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur s. Vermessungsstellen	Straßen s. Langgestreckte Anlagen
Orthogonalvermessung 7.25, 7.35, 8.31, 8.41	T
Örtlicher Grenzverlauf 5.31(1)(1.), 9.21, 9.22	Teilungsgenehmigung s. Behördliche Genehmigungen
- unzulässige Abweichungen gegen den Katasternachweis..... 5.52 - 5.57	Teilungsgrenze 5.21, 6.11, 11.11, 11.12, 11.21, 11.23(a), 12.11(2)
P	Teilungsvermessung
Polarvermessung 8.32, 8.33(2), 8.42	- Abmarkung 2.11(3), 6.11, 6.41, 6.42, 7.41, 7.42
Prinzip der Nachbarschaft 7.22	- Aufmessung 7.25
Prozessakten 5.32	- Begriff 1.11(1)(a)
Prüfung	- behördliche Genehmigung 2.31
- der Vermessungsschriften 14.12(2)(3)	- Flächenberechnung 7.22, 13.11 - 13.13, 13.32, 13.33
- der Vermessungsunterlagen 3.31	- Grenzuntersuchung 5.21, 5.22, 5.57
Prüfungsvermerk s. Bescheinigung	- Mitvermessung von Gebäuden 7.51(2)
Q	Topographische Gegenstände s. a. Katastertopographie
Quadratmeter	- in der Skizze zur Grenzniederschrift 9.32(1)
- Angaben im Flächenberechnungsprotokoll 13.44	TP-/AP-Feld 7.31, 8.21(1)(f)
R	Transformation 8.42
Rechtmäßiger Grenzverlauf 5.32(1)	Trennstück
Rechtsunwirksame Grenzänderungen 5.35(2), 5.57	- Begriff 1.22
Reststück	- durch Sonderung nach dem Katasternachweis 11.11, 11.12
- Begriff 1.23	- Flächenberechnung 7.22, 13.11(1)(a), 13.12, 13.23, 13.32, 13.33
- Flächenberechnung 7.22, 13.11, 13.12, 13.32	- Untersuchung der Grenzen 5.21
S	U
Sicherungsmaße s. Kontrollmaße	Überprüfung der Grenze s. Amtliche Bestätigung
Skizze zur Grenzniederschrift 9.31, 9.32	Umlegung nach dem BauGB 11.21, 11.23, 14.33(1)
Sonderung nach dem Katasternachweis ... 1.11(3), 11.11, 11.12	Unterirdische Sicherung
- Flächenberechnung 13.11(1)(a)	- der Grenzzeichen 16.31(1)(3)
- Fortführungsriß 8.25, 8.53	Unterzeichnung
- Koordinatenberechnung 12.11(2)	- Fortführungsriß 8.51
- Sonstige Sonderungen 11.21 - 11.23	- Grenzniederschrift 9.12(2)
	- Vermessungsschriften 14.22
	Unzulässige Abweichungen 5.31(1)(2.), 5.52 - 5.57, 10.13(1), 10.23(2), 10.24(1)

V

Vereinigung von Grundstücken..... 5.11(2), 14.21(1)(8.)

Vermessungsantrag

- behördliche Genehmigungen..... 2.31
- Berechtigte 2.21
- Umfang und Zweck der Vermessung..... 2.11(1)

Vermessungsriß s. Fortführungsriß

Vermessungsschriften 14.11, 14.21

- anlässlich von Gutachten..... 14.13
- Eignung zur Übernahme..... 14.12(2)
- Einreichen von - 14.12(1)
- Fertigungsaussage 14.32
- in Bodenordnungsverfahren nach dem BauGB 14.33(1)
- in Flurbereinigungsverfahren 14.33(2)
- Rückgabe unvollständiger oder unvorschriftsmäßiger - ... 14.12(3)
- über nicht abgeschlossene Vermessungen 14.13
- Unterschrift der bearbeitenden Personen 14.22
- Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit 14.31

Vermessungsstellen

- Abmarkung 6.11, 6.41, 6.42, 7.41, 7.42
- Befugnis..... 1.31
- Behandlung von Widersprüchen bzw. Einwendungen..... 10.12, 10.13
- Bekanntgabe der Ergebnisse an abwesende oder andere Beteiligte 10.21 - 10.24, 10.31, 10.32.
- Beseitigung von Mängeln..... 14.12(3)
- Einreichen von Vermessungsschriften..... 14.12, 14.13
- Einsatz vermessungstechnischer Fachkräfte..... 1.32, 8.52
- Erläuterung des Vermessungsantrags..... 3.21(1)
- Ersatz für Anschlussvermessungen..... 7.35, 7.36
- Fertigungsaussage 14.32
- Hinweise an Beteiligte 2.11(2)(3)
- Pflicht zur Koordinatenberechnung..... 12.11
- Zurückstellen von Abmarkungen 2.11(3), 6.42(2), 14.21(1)(10.)
- Zusammenstellung von Vermessungsunterlagen durch automatisierten Abruf..... 3.31(2)(4)

Vermessungstermin 4.24, 5.11(2)

Vermessungsunterlagen 3.11, 3.21, 3.31

- Bearbeitungshinweise der Katasterbehörde 3.11(2)
- Rückgabe 14.21(2)

Versagen des Katasternachweises .. 5.55, 9.22, 9.23, 9.32(1)(4.)

Verschiebungen der Erdoberfläche 5.33, 5.54, 12.42, 13.34

Vertretung

- der Beteiligten im Grenztermin 4.21(1), 9.12(2)(3.), 9.13, Anl. 1 Seite 3, Anl. 4

Verweigerung

- der Anerkennung bei Aufnahme der Grenzniederschrift..... 9.23(2)

Vollmacht 9.13(1), Anl. 1 Seite 3

Vorbereitung

- der Vermessung..... 5.11

VP-Liste 8.33(2), 8.42, 12.31, 14.21(1)(4.), Anl. 3

W

Wege s. Langgestreckte Anlagen

Wegfallende Grenzen

- bei der Grenzuntersuchung 5.22

Widersprüche innerhalb des Katasternachweises 5.31(3)

Wiederherstellung s. Amtliche Bestätigung

Z

Zurückstellen der Abmarkung..... 2.11(3), 6.41, 6.42, 7.41, 7.42, 9.24

Abkommen
über die deutsch-belgische Grenze
vom 7. November 1929 (RGBl. II 1931 S. 126 ff.)¹

- Auszug -

Teil I

Abschnitt IV

Sicherstellung des Grenzzuges und Unterhaltung der Grenzzeichen

Artikel 77

Die neue Landesgrenze zwischen Deutschland und Belgien ist von dem gemäß Artikel 35 des Vertrages von Versailles zusammengetretenen Grenzregulierungsausschuß an Ort und Stelle bestimmt, vermarktet und aufgemessen worden. Die Ergebnisse der Arbeiten zur Feststellung der Grenze und der Aufmessungen sind in drei übereinstimmenden Kartenbänden niedergelegt, die am 6. November 1922 in Aachen beurkundet worden sind und von denen je ein Exemplar den beteiligten Staaten und das dritte der Botschafterkonferenz übergeben worden ist.

Artikel 78

§ 1

Die Deutsche und die Belgische Regierung verpflichten sich, die von dem deutsch-belgischen Grenzregulierungsausschuß aufgestellten Grenzzeichen gegen jede willkürliche oder böswillige Entfernung und gegen jede Beschädigung soweit als möglich zu schützen, das Erforderliche zur Offenhaltung des Grenzzuges in den Waldungen zu veranlassen sowie die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, daß die Wasserläufe, deren Mittellinie die Grenze bildet (Grenzwasserläufe), und die Wasserläufe, deren eines Ufer die Grenze bildet, nicht willkürlich verändert und daß deren Ufer nicht beschädigt werden.

Artikel 80

Auf der Grenzlinie dürfen Zeichen zur Abgrenzung der Eigentumsverhältnisse nicht errichtet werden. Bestehende Zeichen dieser Art sind zu belassen.

Artikel 81

§ 1

Die mit der Sicherstellung des Grenzzuges und mit der Unterhaltung der Grenzzeichen betrauten Personen und die sie begleitenden Arbeiter dürfen die Grenze, soweit es zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich ist, frei begehen und überschreiten. Sie dürfen, ohne deswegen zur Vorführung beim Zollamt verpflichtet zu sein, frei von Zöllen und Abgaben zur Ausführung ihrer Aufgaben erforderliche gebrauchte Geräte und Instrumente unter der Bedingung der Wiedermithnahme bei der Rückkehr sowie ihren Mundvorrat mit sich führen. Sie müssen, soweit sie nicht im Besitze von Dienstaussweisen sind, mit Pässen oder mit Grenzaussweisen versehen sein.

§ 2

Vor Beginn von Arbeiten haben sich die beteiligten Behörden gegenseitig zu verständigen.

¹ Das Abkommen ist nach Austausch der Ratifikationsurkunden am 1. August 1931 in Kraft getreten (Bek. d. RMdA vom 17. Juli 1931 - RGBl. II S. 532).

Artikel 82

§ 1

Grundsätzlich unterhalten Deutschland und Belgien auf ihre Kosten die ganz auf ihrem Gebiete stehenden Grenzzeichen.

§ 2

Deutschland unterhält also die folgenden 111 Grenzzeichen, die außer ihrer Nummer den Buchstaben D tragen: ...

Belgien unterhält die folgenden 113 Grenzzeichen, die außer ihrer Nummer den Buchstaben B tragen: ...

§ 3

Die Unterhaltung der gemeinsamen Grenzzeichen, die außer ihrer Nummer die Buchstaben D und B tragen, ist zwischen den beiden Staaten geteilt. Die 473 gemeinsamen Grenzzeichen vom Grenzzeichen Nr.5 bis zum Grenzzeichen 624 werden durch Belgien, die übrigbleibenden 468 gemeinsamen Grenzzeichen vom Grenzzeichen Nr. 625 bis zum Grenzzeichen 1031 durch Deutschland unterhalten.

§ 4

Keiner der beiden Staaten hat das Recht, die von ihm zu unterhaltenden Grenzzeichen ohne vorherige Vereinbarung mit dem anderen Teile auszubessern, zu ersetzen oder deren Platz zu ändern.

§ 5

Bei Ausbesserung oder Ersetzung eines Grenzzeichens darf ohne vorherige Vereinbarung zwischen den beiden Staaten anderes Material als das bei der Grenzfestsetzung benutzte nicht verwendet werden.

Artikel 84

§ 1

Mit der Sicherstellung des Grenzzuges, mit der Unterhaltung der Grenzzeichen sowie mit der Beaufsichtigung der Grenze werden deutscherseits der Oberbürgermeister der Stadt Aachen und die Landräte, denen der betreffende Teil der Grenze untersteht, belgischerseits der Kataster-Inspektor für die Provinz Lüttich in Lüttich beauftragt.

§ 2

Alle Beamten des öffentlichen Dienstes, die in der Nähe der Grenze Dienst tun, haben über die Erhaltung der Grenze zu wachen und Beschädigungen oder Gefährdungen von Grenzzeichen, Verdunkelungen der Grenzlinie oder Zuwiderhandlungen gegen die Grenzfrehaltungspflicht der zuständigen Behörde zu melden.

§ 3

Sofern Vermessungsarbeiten zur erneuten Feststellung der Grenze erforderlich werden, sind Katasterbeamte hinzuzuziehen. Gegebenenfalls genügt die Hinzuziehung eines Vermessungsbeamten eines der beiden Staaten.

Artikel 85

§ 1

Alle „zehn“² Jahre, zuerst im Laufe des Jahres 1934, findet in jedem Verwaltungsbezirke nach vorheriger Vereinbarung zwischen den im § 1 des Artikels 84 aufgeführten deutschen Behörden einerseits und dem Kataster-Inspektor für die Provinz Lüttich in Lüttich andererseits unter Zuziehung der beiderseitigen zuständigen Kataster- und Zollbehörden ein Grenzbezug statt.

§ 2

Die Deutsche und die Belgische Regierung haben das Recht, weitere Beamte hinzuzuziehen.

§ 3

Bei dem Grenzbezug werden die Grenzzeichen untersucht. Der Grenzzug wird nötigenfalls nachgeprüft.

§ 4

Kann ein Grenzzeichen aus besonderen Gründen an seinem bisherigen Standort nicht belassen oder nicht wieder eingesetzt werden, so haben die Vermessungsbeamten den neuen Standort unter Berücksichtigung der Örtlichkeit auszuwählen. Über die Vermarkung sind Protokolle in doppelter Ausfertigung aufzunehmen, unter Anschluß von Handrissen, die alle zur ordnungsmäßigen Feststellung des neuen Standpunkts des Grenzzeichens notwendigen Messungszahlen enthalten.

² Nach Artikel 24 Buchstabe c) des Protokolls zur Festlegung des Verlaufs der deutsch-belgischen Grenze vom 6. September 1960 (Bek. d. AA v. 15. Oktober 1960 - BGBl. II S.2329) - wird empfohlen, den Grenzbezug alle fünf Jahre durchzuführen.

**Abkommen¹
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs der Niederlande
über die Instandhaltung der Vermarkung der gemeinsamen Grenze**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und
die Regierung des Königreichs der Niederlande -

In Anbetracht des Vertrags vom 8. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über den Verlauf der gemeinsamen Landgrenze, die Grenzgewässer, den grenznahen Grundbesitz, den grenzüberschreitenden Binnenverkehr und andere Grenzfragen (Grenzvertrag) und des Vertrags vom 30. Oktober 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Grenzberichtigungen (Erster Grenzberichtigungsvertrag),

im Hinblick darauf, daß die gemeinsame Landgrenze auf dieser Grundlage vermarktet worden ist, in dem Bestreben,

die Vermarkung instandzuhalten -
sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, dafür zu sorgen, daß der Grenzverlauf, wie er im Grenzurkundenwerk und in anderen amtlichen Unterlagen niedergelegt ist, stets deutlich erkennbar und gesichert bleibt. Sie verpflichten sich insbesondere, die notwendigen Grenzzeichen nach Maßgabe dieses Abkommens instandzuhalten und erforderlichenfalls zu erneuern.

Artikel 2

(1) Soweit nicht bisherige Grenzsteine wiederverwendet werden können, sind für die Vermarkung grundsätzlich Grenzsteine aus Granit vorzusehen, wobei je nach der Bedeutung des Grenzpunktes und den örtlichen Verhältnissen verwendet werden können:

- | | |
|----------------------------|-----------------------|
| a) Hauptgrenzsteine | 1,80 x 0,24 x 0,24 m, |
| b) Zwischengrenzsteine | 1,00 x 0,18 x 0,18 m, |
| c) gewöhnliche Grenzsteine | 0,65 x 0,15 x 0,15 m. |

(2) Die Grenzpunkte werden vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 5 durch die Mitte des Kopfes des Steins bezeichnet.

(3) Soweit möglich wird jeder Grenzstein unterirdisch gesichert.

(4) An Stellen, wo wegen der örtlichen Verhältnisse eine Vermarkung durch Steine nicht möglich ist, können Eisenrohre, Bolzen oder ähnliches verwendet werden.

(5) Wenn die Grenze in Wegen, Flüssen, Bächen und dergleichen verläuft, sind an geeigneten Stellen Steinpaare (Doppelgrenzzeichen) zu setzen (seitliche Vermarkung). Der auf diese Weise vermarkte Grenzpunkt befindet sich in der Regel in der Mitte der Geraden, die bei einem jeden Paar die Mittelpunkte der beiden Grenzzeichen verbindet.

¹ Das Abkommen ist am 15. September 1981 in Kraft getreten (Bek. d. Bundesministers des Auswärtigen vom 3. August 1982 - BGBl. II 1982 S. 750).

Artikel 3

(1) Auf den Haupt- und Zwischengrenzsteinen werden die Nummern der Grenzpunkte in schwarzer Farbe auf weißem Grund angebracht.

(2) Die Nummern zusätzlich vermarkter Punkte werden so gewählt, daß sie sich der bisherigen Numerierung anpassen. Neue Haupt- und Zwischengrenzsteine erhalten im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen zu der vorausgehenden Nummer den Zusatz A, B, ..., im Gebiet des Landes Niedersachsen den Zusatz I, II, ... Gewöhnliche Grenzsteine und Vermarkungen gemäß Artikel 2 Absatz 4 erhalten die Bezeichnung des vorhergehenden Haupt- oder Zwischensteins mit dem Zusatz 1, 2, ...

Artikel 4

In die Grenze dürfen künftig Grenzmarken, die nur zur Kennzeichnung abgehender Eigentums Grenzen dienen, nicht eingebracht werden. Diese Grenzmarken sollen in der Regel mindestens zwei Meter von der Grenze entfernt sein.

Artikel 5

(1) Die Vertragsparteien werden in einem dreijährigen Turnus, erstmalig im Jahre 1980, die Grenzzeichen überprüfen und Mängel durch die zuständigen Vermessungsbehörden beheben lassen.

(2) Die Arbeiten nach Absatz 1 obliegen in den Jahren 1980 bis 1982 usw. den niederländischen Behörden, in den Jahren 1983 bis 1985 usw. den Behörden der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 6

Die zuständigen Vermessungsbehörden der anderen Vertragspartei werden von den Ergebnissen der Überprüfung und der Behebung von Mängeln unterrichtet. Sie sind bei der Beseitigung erheblicher Mängel, z. B. der Wieder- und der Neuvermarkung von Grenzpunkten, zu beteiligen.

Artikel 7

(1) Wenn die deutliche Erkennbarkeit der Grenze es erfordert, sind auch außerhalb der periodischen Überprüfung und Behebung von Mängeln der Grenzzeichen geeignete Vermarktungs- und Vermessungsmaßnahmen zu treffen.

(2) Die Arbeiten sind von den Behörden auszuführen, denen die vorhergehende Überprüfung nach Artikel 5 oblag.

Artikel 8

Über die Arbeiten nach den Artikeln 5, 6 und 7 sind Niederschriften anzufertigen und den zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei zur Kenntnis zu geben.

Artikel 9

Die im Zuge der Instandhaltung der Grenzvermarktung entstehenden Unterlagen werden in den Archiven der zuständigen beiderseitigen Vermessungsbehörden niedergelegt.

Artikel 10

(1) Die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland errichten und unterhalten an geeigneten Orten in der Nähe der Grenze besondere Depots von Grenzsteinen für die Arbeiten zur Instandhaltung der Vermarktung.

(2) Die Kosten für die Beschaffung der Grenzsteine und für ihren Transport zu den Depots werden von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gezahlt und von der Regierung des Königreichs der Niederlande zur Hälfte erstattet.

Artikel 11

(1) Alle weiteren Kosten für die Vermarktungsarbeiten einschließlich des Transports der Grenzsteine vom Depot an die Grenze werden von der Vertragspartei gezahlt, der die Arbeiten obliegen (Artikel 5, Absatz 2, und Artikel 7, Absatz 2), und von der anderen Vertragspartei zur Hälfte erstattet.

(2) Die Kosten für die Vermessungen trägt jeweils die Vertragspartei, die sie ausführt.

Artikel 12

Hat ein Staatsangehöriger einer der beiden Vertragsparteien ein Grenzzeichen beschädigt oder zerstört, so trägt diese, ungeachtet einer etwaigen Haftung des Schädigers oder einer anderen Person, die gesamten Kosten der Instandsetzung oder Erneuerung. Soweit die nach Satz 1 zur Kostentragung verpflichtete Vertragspartei Zahlungen für die Instandsetzung oder Erneuerung des Grenzzeichens leistet, tritt die andere Vertragspartei alle Ansprüche, die ihr wegen der Beschädigung oder der Vernichtung des Grenzzeichens gegen den Schädiger oder einen anderen zustehen, an die zur Kostentragung verpflichtete Vertragspartei ab.

Artikel 13

(1) Die mit der Instandhaltung der Grenzvermarktung und mit der Vermessung Beauftragten sind berechtigt, auch mit ihren Fahrzeugen und Geräten die Grenze dort unbehindert zu überschreiten, wo ihre Arbeiten es erfordern.

(2) Die beiderseitigen zuständigen Behörden haben sich vor dem Beginn solcher Arbeiten gegenseitig zu unterrichten.

Artikel 14

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 15

Artikel 43 des am 2. Juli 1824 in Meppen unterzeichneten Grenzvertrags zwischen dem Königreich Hannover und dem Königreich der Niederlande sowie die am 8. März 1852 zwischen dem Königreich Preußen und dem Königreich der Niederlande ausgetauschte Erklärung betreffend die Regelung der Unterhaltung und Erneuerung der Grenzpfähle auf den Grenzen zwischen den beiden Staaten treten ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Abkommens außer Kraft.

Artikel 16

Dieses Abkommen tritt zwei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierung des Königreichs der Niederlande der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitteilt, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

Geschehen zu Bonn am 30. Oktober 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
G. van Well

Für die Regierung des Königreichs der Niederlande
D. van Lynden

.....
(Vermessungsstelle)

(Anschrift des/der Beteiligten)

(Anschrift der Vermessungsstelle)

Telefon

Fax

E-mail

Datum

Mitteilung über einen Grenztermin

am, dem um Uhr

Treffpunkt

Sehr geehrte/r Frau/Herr

die Grenzen des/der Grundstücks/e,
(Straße, Haus-Nr., Gemeinde)

Gemarkung, Flur, Flurstück/e

Eigentümer,
sind von mir vermessen worden.

Im oben genannten Grenztermin wird Ihnen

- Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzuntersuchung unterrichten zu lassen und erforderlichenfalls die zur Feststellung der Grundstücksgrenzen notwendigen Erklärungen abzugeben.
- die Abmarkung oder amtliche Bestätigung der vorgefundenen Abmarkung der Grundstücksgrenzen bekannt gegeben.

Über den Befund sowie die Verhandlungen und Ergebnisse bei der Feststellung und Abmarkung der Grundstücksgrenzen wird im Grenztermin eine Niederschrift aufgenommen. Ich bitte Sie daher, an diesem Termin teilzunehmen.

Im Grenztermin können Sie sich auch durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen. Hierfür habe ich einen Vordruck für die Vollmacht beigefügt. Ich bitte Sie bzw. Ihre/n Vertreter/in, diese Mitteilung, den Personalausweis und ggf. die schriftliche Vollmacht mitzubringen. Sollten Sie oder Ihr/e Vertreter/in am Grenztermin nicht teilnehmen, können trotzdem Grundstücksgrenzen ermittelt und abgemarkt werden. Das Ergebnis des Grenztermins wird Ihnen dann schriftlich oder durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die Vorschriften des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NW), die in diesem Zusammenhang von Bedeutung sind, finden Sie auf der Rückseite dieser Mitteilung zu Ihrer Information abgedruckt.

Kosten, die durch die Wahrnehmung des Termins entstehen, können nicht erstattet werden.

Mit freundlichen Grüßen

**Auszug aus dem Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG NW)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1990
(GV.NW.1990 S. 360/SGV.NW.7134)**

§ 4 Betreten von Grundstücken und baulichen Anlagen

(1) Personen, die mit örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes beauftragt sind, sind berechtigt bei der Erfüllung ihres Auftrags Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Sie können Personen, die an der Vermessung oder Abmarkung ein rechtliches Interesse haben, zuziehen. Wohnungen dürfen nur mit Einwilligung des Wohnungsinhabers betreten werden.

§ 17 Feststellung von Grundstücksgrenzen

(1) Eine Grundstücksgrenze ist festgestellt, wenn ihre Lage ermittelt (Grenzermittlung) und das Ergebnis der Grenzermittlung von den Beteiligten anerkannt ist oder als anerkannt gilt (§ 19 Abs. 5).

§ 18 Abmarkung von Grundstücksgrenzen

(1) Festgestellte Grundstücksgrenzen sind durch Grenzzeichen dauerhaft und sichtbar zu kennzeichnen (Abmarkung). Einer Abmarkung steht es gleich, wenn eine zu Katastervermessungen befugte Stelle auf Grund örtlicher Untersuchung entscheidet, daß vorgefundene Grenzzeichen oder Grenzeinrichtungen den Grenzverlauf zutreffend kennzeichnen. Dies gilt bei bereits festgestellten Grenzen (§ 17 Abs.1) nur dann, wenn mit der Entscheidung Unklarheiten über den Grenzverlauf und seine Abmarkung beseitigt werden.

(2) Von einer Abmarkung kann abgesehen werden, wenn

- a) die Grundstücksgrenze durch eindeutige und dauerhafte Grenzeinrichtungen hinreichend gekennzeichnet ist,
- b) Grenzzeichen die Bewirtschaftung der Grundstücke in unzumutbarer Weise behindern würden und die Beteiligten ausdrücklich beantragen, die Abmarkung zu unterlassen,
- c) es sich um Grenzen zwischen Grundstücken handelt, die dem Gemeingebrauch dienen,
- d) Grundstücksgrenzen in der Uferlinie eines Gewässers oder in einem Gewässer verlaufen oder
- e) die Abmarkung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde.

(3) Die Abmarkung kann zurückgestellt werden, wenn und soweit Grundstücksgrenzen wegen Bauarbeiten oder dergleichen vorübergehend nicht dauerhaft bezeichnet werden können. Die jeweiligen Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Abmarkung nach Wegfall der Hinderungsgründe auf ihre Kosten vornehmen zu lassen. Die Katasterbehörde kann zur Erfüllung dieser Verpflichtung eine angemessene Frist setzen und nach Ablauf der Frist das Erforderliche auf Kosten der Verpflichteten veranlassen.

(4) Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, in den Grundstücksgrenzen auch Grenzzeichen zu dulden, die zur Kennzeichnung der Grenzen der Nachbargrundstücke erforderlich sind.

(5) Grenzzeichen dürfen nur von den in § 1 Abs.1, 2 und 3 genannten Behörden und Personen angebracht, aufgerichtet oder entfernt werden. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Die Vorschriften über die Abmarkung gelten auch, wenn verlorengegangene Grenzzeichen ersetzt oder vorhandene Grenzzeichen aufgerichtet oder entfernt werden.

§ 19 Mitwirkung der Beteiligten

(1) Beteiligte sind die Eigentümer der von der Feststellung oder Abmarkung der Grenzen betroffenen Grundstücke. Inhaber grundstücksgleicher Rechte sind Beteiligte, wenn ihre Rechte betroffen werden. Angehört werden kann, wer an der Feststellung oder Abmarkung ein berechtigtes Interesse hat; er wird dadurch nicht Beteiligter.

(2) In einem Grenztermin ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung unterrichten zu lassen und die zur Feststellung von Grundstücksgrenzen notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben. Hierbei wird ihnen auch die Abmarkung ihrer Grundstücksgrenzen bekanntgegeben.

(3) Zeit und Ort des Grenztermins sind den Beteiligten rechtzeitig mitzuteilen. Dabei sind sie darauf hinzuweisen, daß auch ohne ihre Anwesenheit Grundstücksgrenzen festgestellt und abgemarkt werden können.

(4) Über den Befund sowie die Verhandlungen und Ergebnisse bei der Feststellung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(5) Das Ergebnis der Grenzermittlung (§ 17 Abs. 1) und die Abmarkung (§ 18) sind den Beteiligten, die am Grenztermin nicht teilgenommen haben, schriftlich oder durch Offenlegung bekanntzugeben. Für die Offenlegung gilt § 11 Abs. 4 entsprechend. Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe keine Einwendungen erhoben werden.

(Name und Anschrift des/der Beteiligten)

V o l l m a c h t

Ich/Wir bevollmächtige/n hiermit Herrn/Frau ,
wohnhaft in ,
mich/uns in dem Grenztermin am für das/die in der Mitteilung vom
..... bezeichnete/n Grundstück/e zu vertreten und für mich/uns rechtsverbindliche
Erklärungen zur Feststellung, Abmarkung oder amtlichen Bestätigung der Grundstücks-
grenzen abzugeben.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift/en)

Fortführungsriß

Blatt.....

Gemarkung (Name, Nr.)	Flur	Flurstücke
Katasteramt Antrag-Nr. Fortführungsbeleg (Nr., Jahrg.)..... Grenzniederschrift vom..... Vermessungsunterlagen.....	gemessen am..... durch..... (Name, Amts- bzw. Berufsgruppenbez.) (Unterschrift)	Flurstücke (alt) Grenzzeichen unterirdische Sicherung Gebäudemaße beziehen sich auf Sockel/aufgehendes Mauerwerk Ergänzungsprotokolle.....
	Ich bescheinige die Richtigkeit der Vermessung. Unterschrift (Name, Amts- bzw. Berufsgruppenbez.)	

Vermessungsstelle	Datum
Katasteramt	Gemarkung, Flur
Lagestatus (2. u 3.Stelle)	Ordnungssystem der Vermessungsrisse

V P - Liste

zum Fortführungsriß vomBlatt

NBZ	PAT	PNR	Festgesetzte/SOLL-/ gemittelte Koordinaten		IST-Koordinaten		Ken- nung K* M*	Lineare Abwei- chung/ Differenz	Grenz- wert D _K , D _{Sp} * d
			R	H	R	Spannmaß, H			

Standpunkte (z.B. Freie Stationierung)

25875642		1	2587040,90	5642054,86
25875642		2	2587073,38	5642020,22

Anschlusspunkte

25875642		1							
25875642	1	10	2587025,09	5642082,38	025,10	082,36		0,02	0,06
25875642	1	20	2587092,75	5642036,04	092,75	036,05		0,01	0,06
25875642	1	30	2587000,13	5642020,45	000,15	020,42		0,04	0,06
25875642		2							
25815642	1	10	2587025,09	5642082,38	025,12	082,40		0,04	0,06
25815642	1	20	2587092,75	5642036,04	092,73	036,03		0,02	0,06
25815642	1	40	2587060,92	5642003,12	060,91	003,10		0,02	0,06

Objektpunkte

	2	100	2587021,90	5642036,79	021,91	036,77	K	0,02	0,08
	2	101	2587057,02	5642008,10	057,00	008,12	K	0,03	0,12
					057,01	008,11	K	0,01	
	2	102	2587079,03	5642037,10	079,02	037,08	K	0,02	0,12
					079,05	037,11	K	0,02	
	2	103	2587064,37	5642052,98	064,39	052,99	K	0,02	0,08
	2	104	2587044,12	5642066,80	044,11	066,81	K	0,01	0,08
	3	203	2587052,92	5642033,86	052,90	033,84	M	0,06	0,06
					052,94	033,88	M		
	3	204	2587048,77	5642037,52	048,76	037,54	M	0,04	0,06
					048,78	037,51	M		

Erläuterungen:

D _K	Größe zulässige Lageabweichung bei Koordinatenvergleichen innerhalb derselben Vermessung
D _{Sp}	Größe zulässige Lageabweichung bei Spannmaßkontrollen innerhalb derselben Vermessung
d	Größe zulässige Lageabweichung gegenüber früheren Vermessungen
K	Kontrollwert
M	Wert, der zur Mittelbildung verwendet wird

NBZ	PAT	PNR	Festgesetzte/SOLL-/ gemittelte Koordinaten		IST-Koordinaten		Ken- nung K* M*	Lineare Abwei- chung/ Differenz	Grenz- wert D _K , D _{Sp} * d*
			R	H	R	Spannmaß, H			

Spannmaßkontrollen

3	201	2587037,14	5642031,11	10,03	K	0,01	0,04
3	202	2587044,65	5642024,48				
3	202	2587044,65	5642024,48	12,51	K	0,00	0,04
3	203	2587052,92	5642033,86				
3	204	2587048,77	5642037,52	5,02	K	0,01	0,04
3	205	2587045,47	5642033,75				
3	205	2587045,47	5642033,75	4,51	K	0,00	0,04
3	206	2587042,09	5642036,74				
3	206	2587042,09	5642036,74	7,50	K	0,01	0,04
3	201	2587037,14	5642031,11				

.....
(Vermessungsstelle)

(Anschrift des/der Beteiligten)

(Anschrift der Vermessungsstelle)

Telefon
Fax
E-mail
Datum

Betr.: Vertretungsbefugnis

Sehr geehrte/r Frau/Herr.....,

im Grenztermin am....., über den Sie mit Mitteilung vom..... informiert wurden,
hat Sie Frau/Herr..... vertreten, konnte aber ihre/seine Vertretungs-
befugnis nicht oder nicht ausreichend nachweisen.

Sie werden daher gebeten, die in dem anhängenden Vordruck angekreuzte Erklärung zu
unterschreiben und an die oben bezeichnete Vermessungsstelle abzusenden.

Mit freundlichem Gruß

(Hier abtrennen)

.....

Die zutreffende Erklärung ist angekreuzt <input checked="" type="checkbox"/>
--

Von dem/der Vertreter/in wahrgenommener Grenztermin am

über die Vermessung des/der Grundstück/s/e

in der Gemarkung, Flur, Flurstück/e

Bestätigung einer mündlich erteilten Vertretungsvollmacht

Ich/Wir bestätige/n die mündlich erteilte Vollmacht für Frau/Herrn.....,
mich/uns in dem o. g. Termin zu vertreten.

Genehmigung der Erklärungen des/der Nicht-Bevollmächtigten

Ich/Wir genehmige/n nachträglich die von Frau/Herrn.....,
in dem o. g. Termin in meinem/unserem Namen abgegebenen Erklärungen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift/en)

.....
Kreis/kreisfreie Stadt
.....
Gemeinde
.....
Gemarkung
.....
Flurstücke - alt -
.....

.....
Katasteramt
.....
Antrags-Nr.
.....
Flur
.....
Flurstücke - neu -
.....

Grenzniederschrift

Die beigefügte Skizze ist Bestandteil dieser Niederschrift.*

Ort:

Datum:

Verhandlungsleiter/in:

Anwesend

a) als Beteiligte:

zu Nr.

1.

dem/der Verhandlungsleiter/in von
Person bekannt

zu Nr.

durch die/den Anwesende/n zu Nr.
ausgewiesen.

zu Nr.

ausgewiesen durch

Geladen, aber nicht erschienen oder
nicht mehr anwesend:

b) als sonstige Interessenten:

Antragsteller/in:

Zweck der Vermessung:



behördliche Genehmigungen (Az.):


* Nichtzutreffendes streichen


Skizze (unmaßstäblich):




Unter den neu gesetzten Grenzzeichen befinden sich:





Zeichenerklärung:

 Eigentumsgrenze,  Flurstücksgrenze, Umrisslinie von Gebäuden u. dgl.

 Grenzstein, grenzsteinähnliches Grenzzeichen,  wie vor, tiefstehend

 R=Metallrohr, B=Bolzen, KLM=Klebmarke, KR=Kunststoffrohr, N=Nagel, MZ=Meißelzeichen, () gerechnetes Maß

 Wand, Mauer, einseitig,  Wand, Mauer, gemeinschaftl.,  zwei aneinander errichtete Wände, Mauern

 Zaun, einseitig,  Zaun, gemeinschaftlich,  Hecke, einseitig,  Hecke, gemeinschaftlich

Schwarz = vorgefundene Grenzzeichen, alte Grenzen, **schwarz mit roter Umrandung** = auf vorgefundenes Grenzzeichen neues aufgesetzt

Rot = neu gesetzte Grenzzeichen, neue Grenzen, **rot gekreuzt** = entfernte Grenzzeichen und wegfallende Grenzen

A) Grenzuntersuchung

Die Grenzuntersuchung ergab - Übereinstimmung zwischen örtlichem Grenzverlauf und Katasternachweis - folgendes:*

Im übrigen stimmt der örtliche Grenzverlauf mit dem Katasternachweis überein.

B) Feststellung

Die alte/n, noch nicht festgestellte/n Grenze/n wurde/n anhand des Katasternachweises in die Örtlichkeit übertragen - von den Beteiligten übereinstimmend an Ort und Stelle angegeben.*

Die neue/n Grenze/n wurde/n so ermittelt, wie sie - im Antrag - von den Beteiligten - an Ort und Stelle - angegeben worden ist/sind - wie folgt ermittelt:*

Besonderheiten:

C) Abmarkung /Amtliche Bestätigung

Die Grenzen des/der zu vermessenden Grundstück/s/e - teil/s/e - sind durch vorgefundene sowie neugesetzte Grenzzeichen abgemarkt, wie es in vorstehender/beigefügter Skizze dargestellt ist.*

Besonderheiten:

Der Verlauf der neuen Grenze/n* geht aus der Skizze hervor.

* Nichtzutreffendes streichen

D) Erklärungen und Anträge

Der Grenzverlauf sowie die vorgefundenen und die neuen Grenzzeichen sind uns - an Ort und Stelle angezeigt - und - anhand der Skizze erläutert - worden*.

Wir verzichten auf die Untersuchung der künftig wegfallenden Grenze/n und sind damit einverstanden, dass der Katasternachweis der Fortführung zugrunde gelegt wird.*

Ich/wir wurde/n auf die Auswirkungen einer nicht vollständigen Grenzuntersuchung und Abmarkung hingewiesen.*

1. Feststellung

Wir erkennen das Ergebnis der Grenzermittlung für den/die Grenzabschnitt/e an.*
Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung erheben wir keine Einwendungen.*

Der/Die Beteiligte/n erklärt/erklären*:

.....

2. Abmarkung/Amtliche Bestätigung

Der vorgefundenen - und - vorgenommenen - Abmarkung der Grenzpunktestimmen wir zu /nicht zu.*

Der/Die Beteiligte/n beantragt/beantragen die Abmarkung zurückzustellen.*

Begründung:

3. Sonstige Erklärungen/Anträge

Der/Die Beteiligte/n zu Nr. erklärt/erklären, die Kosten der Vermessung und der Übernahme der Vermessungsergebnisse in das Liegenschaftskataster zu tragen.*

Die Kosten der Vermessung und der Übernahme der Vermessungsergebnisse in das Liegenschaftskataster trägt

Der/Die Beteiligte/n zu Nr. beantragt/beantragen die Zusendung der Auflassungsschriften an infacher Ausfertigung.

Vorgelesen - genehmigt - unterschrieben

(LS)

*) Nichtzutreffendes streichen

Nachträglich aufgenommen: Ort: Datum:
Anwesend:

ausgewiesen durch:
Ich/wir erkenne/n das Ergebnis der in vorstehender Niederschrift behandelten Grenzermittlung nach Erläuterung - an Ort und Stelle - und - anhand der Skizze an.*
Der vorgefundenen - und - vorgenommenen - Abmarkung stimme/n ich/wir zu/nicht zu.*

vorgelesen - genehmigt - unterschrieben

(LS)

Nachträglich aufgenommen: Ort: Datum:
Anwesend:

ausgewiesen durch:
Ich/wir erkenne/n das Ergebnis der in vorstehender Niederschrift behandelten Grenzermittlung nach Erläuterung - an Ort und Stelle - und - anhand der Skizze an.*
Der vorgefundenen - und - vorgenommenen - Abmarkung stimme/n ich/wir zu/nicht zu.*

vorgelesen - genehmigt - unterschrieben

(LS)

<p>Bekanntgabe der Grenzermittlung, Abmarkung, amtlichen Bestätigung von Grundstücksgrenzen: () schriftlich () durch Offenlegung</p> <p>Die Abmarkung - und - amtliche Bestätigung - der Grundstücksgrenzen ist unanfechtbar geworden.*</p> <p>..... (Unterschrift des/der Verhandlungsleiter/s/in)</p>

*) Nichtzutreffendes streichen

.....
(Vermessungsstelle)

(Anschrift des/der Beteiligten)

(Anschrift der Vermessungsstelle)

Telefon
Fax
E-mail
Datum

Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen

Sehr geehrte/r Frau/Herr

die Grenzen des/der Grundstück/s/e
(Straße, Haus-Nr., sonstige Bezeichnung, Gemeinde)

Gemarkung, Flur, Flurstück/e

Eigentümer

sind von mir vermessen worden. Der Grenztermin fand am statt.

Ich habe Ihnen durch meine Mitteilung vom Gelegenheit gegeben, sich im Grenztermin über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung Ihrer Grundstücksgrenzen unterrichten zu lassen sowie die zur Feststellung der Grundstücksgrenzen notwendigen Erklärungen abzugeben.

Am Grenztermin haben Sie oder eine von Ihnen bevollmächtigte Person jedoch nicht bzw. nicht bis zum Abschluss des Termins teilgenommen.*

Im Grenztermin hat die von Ihnen bevollmächtigte Person ihre Bevollmächtigung nicht bzw. nicht ausreichend nachgewiesen.*

Im Grenztermin haben Sie oder die von Ihnen bevollmächtigte Person der Grenzniederschrift noch nicht zugestimmt und um Bedenkzeit gebeten.*

Aufgrund des § 19 Absatz 5 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NW) (siehe Rückseite) gebe ich Ihnen hiermit das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung Ihrer Grundstücksgrenzen wie folgt bekannt:

Die vorhandenen Grenzen stimmen mit dem Nachweis im Liegenschaftskataster überein - teilweise - nicht überein.*

Die neuen Grenzen wurden wie beantragt ermittelt und abgemarkt.*

Die vorhandenen noch nicht festgestellten Grenze/n wurde/n nach dem Katasternachweis - und nach den Angaben der Beteiligten - ermittelt und abgemarkt.*

In den vorhandenen Grundstücksgrenzen wurden - neue Grenzzeichen gesetzt oder eingerückt - und - Grenzzeichen entfernt.*

Näheres können Sie der beigefügten - auszugsweisen - * Kopie der Grenzniederschrift entnehmen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung und über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung
Das **Ergebnis der Grenzermittlung** gilt als von Ihnen anerkannt und die Grenzen gelten damit als festgestellt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Einwendungen erheben.

b.w.

* Nichtzutreffendes streichen

Gegen die **Abmarkung** können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Widerspruch erheben.

Einwendungen gegen die Grenzermittlung bzw. der Widerspruch gegen die Abmarkung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der oben angegebenen Anschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

**Auszug aus dem Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG NW)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1990
(GV.NW.1990 S. 360/SGV.NW.7134)**

§ 17 Feststellung von Grundstücksgrenzen

(1) Eine Grundstücksgrenze ist festgestellt, wenn ihre Lage ermittelt (Grenzermittlung) und das Ergebnis der Grenzermittlung von den Beteiligten anerkannt ist oder als anerkannt gilt (§ 19 Abs. 5).

§ 18 Abmarkung von Grundstücksgrenzen

(1) Festgestellte Grundstücksgrenzen sind durch Grenzzeichen dauerhaft und sichtbar zu kennzeichnen (Abmarkung). Einer Abmarkung steht es gleich, wenn eine zu Katastervermessungen befugte Stelle auf Grund örtlicher Untersuchung entscheidet, daß vorgefundene Grenzzeichen oder Grenzeinrichtungen den Grenzverlauf zutreffend kennzeichnen. Dies gilt bei bereits festgestellten Grenzen (§ 17 Abs.1) nur dann, wenn mit der Entscheidung Unklarheiten über den Grenzverlauf und seine Abmarkung beseitigt werden.

(2) Von einer Abmarkung kann abgesehen werden, wenn

- a) die Grundstücksgrenze durch eindeutige und dauerhafte Grenzeinrichtungen hinreichend gekennzeichnet ist,
- b) Grenzzeichen die Bewirtschaftung der Grundstücke in unzumutbarer Weise behindern würden und die Beteiligten ausdrücklich beantragen, die Abmarkung zu unterlassen,
- c) es sich um Grenzen zwischen Grundstücken handelt, die dem Gemeingebrauch dienen,
- d) Grundstücksgrenzen in der Uferlinie eines Gewässers oder in einem Gewässer verlaufen oder
- e) die Abmarkung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde.

(3) Die Abmarkung kann zurückgestellt werden, wenn und soweit Grundstücksgrenzen wegen Bauarbeiten oder dergleichen vorübergehend nicht dauerhaft bezeichnet werden können. Die jeweiligen Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Abmarkung nach Wegfall der Hinderungsgründe auf ihre Kosten vornehmen zu lassen. Die Katasterbehörde kann zur Erfüllung dieser Verpflichtung eine angemessene Frist setzen und nach Ablauf der Frist das Erforderliche auf Kosten der Verpflichteten veranlassen.

(4) Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, in den Grundstücksgrenzen auch Grenzzeichen zu dulden, die zur Kennzeichnung der Grenzen der Nachbargrundstücke erforderlich sind.

(5) Grenzzeichen dürfen nur von den in § 1 Abs.1, 2 und 3 genannten Behörden und Personen angebracht, aufgerichtet oder entfernt werden. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Die Vorschriften über die Abmarkung gelten auch, wenn verlorengegangene Grenzzeichen ersetzt oder vorhandene Grenzzeichen aufgerichtet oder entfernt werden.

§ 19 Mitwirkung der Beteiligten

(1) ... (4)

(5) Das Ergebnis der Grenzermittlung (§ 17 Abs. 1) und die Abmarkung (§ 18) sind den Beteiligten, die am Grenztermin nicht teilgenommen haben, schriftlich oder durch Offenlegung bekanntzugeben. Für die Offenlegung gilt § 11 Abs. 4 entsprechend. Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe keine Einwendungen erhoben werden.

(Nr. 10.24 Abs. 1)

Die Bekanntgabe wurde am zugestellt.

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt durch Fristablauf am als anerkannt.

Die Abmarkung/amtliche Bestätigung von Grundstücksgrenzen ist unanfechtbar geworden am

.....
Unterschrift des/der Verhandlungsleiter/s/in

.....
(Vermessungsstelle)

(Anschrift des/der Beteiligten)

(Anschrift der Vermessungsstelle)

Telefon
Fax
E-mail
Datum

Bekanntgabe der Abmarkung/amtlichen Bestätigung von Grundstücksgrenzen

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

die Grenzen des/der Grundstück/s/e,
(Straße, Haus-Nr., sonstige Bezeichnung, Gemeinde)

Gemarkung, Flur, Flurstück/e,

Eigentümer.....

sind von mir vermessen worden. Der Grenztermin fand am statt.

Ich habe Ihnen durch meine Mitteilung vom Gelegenheit gegeben, sich im Grenztermin über die Abmarkung oder amtliche Bestätigung der vorgefundenen Abmarkung Ihrer Grundstücksgrenzen unterrichten zu lassen.

Am Grenztermin haben Sie oder eine von Ihnen bevollmächtigte Person jedoch nicht bzw. nicht bis zum Abschluss des Termins teilgenommen.*

Im Grenztermin hat die von Ihnen bevollmächtigte Person ihre Bevollmächtigung nicht bzw. nicht ausreichend nachgewiesen.*

Im Grenztermin haben Sie oder die von Ihnen bevollmächtigte Person der Grenzniederschrift noch nicht zugestimmt und um Bedenkzeit gebeten.*

Aufgrund des § 19 Absatz 5 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NW) (siehe Rückseite) gebe ich Ihnen hiermit die Abmarkung/amtliche Bestätigung Ihrer Grundstücksgrenzen wie folgt bekannt:

Die vorgefundenen Abmarkungen kennzeichnen die Grenzen - zutreffend - nur teilweise zutreffend.*

Ihre Grundstücksgrenzen wurden entsprechend ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster - teilweise - neu abgemarkt, es wurden Grenzzeichen entfernt.*

In Ihre Grundstücksgrenzen wurden neue Grenzzeichen eingerückt.

Näheres können Sie der beigefügten auszugsweisen* Kopie der Grenzniederschrift entnehmen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung

Gegen die Abmarkung oder die amtliche Bestätigung der vorgefundenen Abmarkung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Widerspruch erheben.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der oben angegebenen Anschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

*) Nichtzutreffendes streichen

**Auszug aus dem Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG NW)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1990
(GV.NW.1990 S. 360/SGV.NW.7134)**

§ 17 Feststellung von Grundstücksgrenzen

(1) Eine Grundstücksgrenze ist festgestellt, wenn ihre Lage ermittelt (Grenzermittlung) und das Ergebnis der Grenzermittlung von den Beteiligten anerkannt ist oder als anerkannt gilt (§ 19 Abs. 5).

§ 18 Abmarkung von Grundstücksgrenzen

(1) Festgestellte Grundstücksgrenzen sind durch Grenzzeichen dauerhaft und sichtbar zu kennzeichnen (Abmarkung). Einer Abmarkung steht es gleich, wenn eine zu Katastervermessungen befugte Stelle auf Grund örtlicher Untersuchung entscheidet, daß vorgefundene Grenzzeichen oder Grenzeinrichtungen den Grenzverlauf zutreffend kennzeichnen. Dies gilt bei bereits festgestellten Grenzen (§ 17 Abs.1) nur dann, wenn mit der Entscheidung Unklarheiten über den Grenzverlauf und seine Abmarkung beseitigt werden.

(2) Von einer Abmarkung kann abgesehen werden, wenn

- a) die Grundstücksgrenze durch eindeutige und dauerhafte Grenzeinrichtungen hinreichend gekennzeichnet ist,
- b) Grenzzeichen die Bewirtschaftung der Grundstücke in unzumutbarer Weise behindern würden und die Beteiligten ausdrücklich beantragen, die Abmarkung zu unterlassen,
- c) es sich um Grenzen zwischen Grundstücken handelt, die dem Gemeingebrauch dienen,
- d) Grundstücksgrenzen in der Uferlinie eines Gewässers oder in einem Gewässer verlaufen oder
- e) die Abmarkung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde.

(3) Die Abmarkung kann zurückgestellt werden, wenn und soweit Grundstücksgrenzen wegen Bauarbeiten oder dergleichen vorübergehend nicht dauerhaft bezeichnet werden können. Die jeweiligen Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Abmarkung nach Wegfall der Hinderungsgründe auf ihre Kosten vornehmen zu lassen. Die Katasterbehörde kann zur Erfüllung dieser Verpflichtung eine angemessene Frist setzen und nach Ablauf der Frist das Erforderliche auf Kosten der Verpflichteten veranlassen.

(4) Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, in den Grundstücksgrenzen auch Grenzzeichen zu dulden, die zur Kennzeichnung der Grenzen der Nachbargrundstücke erforderlich sind.

(5) Grenzzeichen dürfen nur von den in § 1 Abs.1, 2 und 3 genannten Behörden und Personen angebracht, aufgerichtet oder entfernt werden. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Die Vorschriften über die Abmarkung gelten auch, wenn verlorengegangene Grenzzeichen ersetzt oder vorhandene Grenzzeichen aufgerichtet oder entfernt werden.

§ 19 Mitwirkung der Beteiligten

(1) Beteiligte sind die Eigentümer der von der Feststellung oder Abmarkung der Grenzen betroffenen Grundstücke. Inhaber grundstücksgleicher Rechte sind Beteiligte, wenn ihre Rechte betroffen werden. Angehört werden kann, wer an der Feststellung oder Abmarkung ein berechtigtes Interesse hat; er wird dadurch nicht beteiligt.

(2) In einem Grenztermin ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung unterrichten zu lassen und die zur Feststellung von Grundstücksgrenzen notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben. Hierbei wird ihnen auch die Abmarkung ihrer Grundstücksgrenzen bekanntgegeben.

(3) Zeit und Ort des Grenztermins sind den Beteiligten rechtzeitig mitzuteilen. Dabei sind sie darauf hinzuweisen, daß auch ohne ihre Anwesenheit Grundstücksgrenzen festgestellt und abgemarkt werden können.

(4) Über den Befund sowie die Verhandlungen und Ergebnisse bei der Feststellung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(5) Das Ergebnis der Grenzermittlung (§ 17 Abs. 1) und die Abmarkung (§ 18) sind den Beteiligten, die am Grenztermin nicht teilgenommen haben, schriftlich oder durch Offenlegung bekanntzugeben. Für die Offenlegung gilt § 11 Abs. 4 entsprechend. Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe keine Einwendungen erhoben werden.

(Nr. 10.24 Abs. 2)

Die Bekanntgabe wurde abgesandt am

Die Abmarkung/amtliche Bestätigung von Grundstücksgrenzen ist unanfechtbar geworden am

.....
Unterschrift des/der Verhandlungsleiter/s/in

Vorblatt

(zu Nr. 13.22)

Die Flächenreduktion V_F in Quadratmetern errechnet sich aus der Formel

$$V_F = F \cdot y^2 / r^2$$

Dabei bedeuten F die errechnete Fläche in Quadratmetern, y der Abstand dieser Fläche vom Mittelmeridian in Kilometern und r der mittlere Krümmungshalbmesser 6381 km für die mittlere Breite von Deutschland.

